Januar 2022

HANDWERK

in Bremen und Bremerhaven

Personal finden und binden

Wie Handwerksbetriebe Fachkräfte und Jugendliche von sich überzeugen.

Alle wichtigen Infos und Antworten zur Corona-Krise entnehmen Sie bitte der Homepage der HWK Bremen www.hwk-bremen.de

Das i-Tüpfelchen auf dem Meister
Interview mit Heinz Weber, Vorsitzender des Bundesverbands Betriebswirte des Handwerks.

Gipfeltreffen des Handwerks
Vollversammlung beschäftigt sich mit Corona und dem Fachkräftemangel.

Handwerkskammer Bremen

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Warum Männer nicht zur Vorsorge gehen?

Frag doch mal einen.

Nutze die vielen Vorsorgeangebote der AOK Bremen/Bremerhaven.
Wie etwa die jährliche Prostatakrebsvorsorge für Männer ab 45.
Mehr Infos auf aok.de/bremen

Bremen, wir müssen über Gesundheit reden.

AOK Bremen/Bremerhaven
Die Gesundheitskasse.

AOK

„Wenn unser Land künftig klimaneutral sein soll, wird das nicht ohne hervorragend ausgebildete Handwerker und Handwerkerinnen funktionieren.“

Liebe Handwerkerinnen und Handwerker,
sehr geehrte Leserinnen und Leser,

ein neues Jahr liegt vor uns, mit vielen neuen Herausforderungen und Chancen. Was in dieser unübersichtlichen Zeit alles auf uns zukommen wird, ist nicht leicht vorauszusehen. Zwei Herausforderungen werden uns aber ganz sicher weiterhin begleiten. Der Fachkräftemangel und der Klimaschutz sind mittlerweile die Themen, mit denen wir uns als Handwerkskammer Bremen am intensivsten beschäftigen. Sie werden uns nicht nur die kommenden zwölf Monate beschäftigen, sondern noch viele weitere Jahre. Schließlich sind die Ziele, die hinter diesen beiden Schlagworten stehen, riesig. Und sie sind eng miteinander verflochten. Denn wenn unser Land künftig klimaneutral sein soll, wird das nicht ohne hervorragend ausgebildete Handwerker und Handwerkerinnen funktionieren.

Mit etlichen Veranstaltungen und Beratungsangeboten haben wir uns schon in der Vergangenheit für den so wichtigen Fachkräftenachwuchs und den Klimaschutz engagiert. Alle diese Bemühungen möchten wir auch im neuen Jahr fortsetzen und noch weiter ausbauen. Mit vier neuen Ausbildungsbegleiterinnen und -begleitern wollen wir dafür sorgen, dass Auszubildende, die auf ihrem Weg zur begehrten Fachkraft Begleitung brauchen, diese auch bekommen. Wenn möglich, möchten wir auch in den Schulen noch mehr Präsenz zeigen und für das Handwerk werben. Dabei haben wir gute Argumente. Klimaschutztechniken sind nämlich oft Hightech und damit ein Anreiz für Jugendliche, ins Handwerk zu kommen.

Wir haben uns also eine Menge vorgenommen. Dabei lassen wir uns von der Zuversicht leiten, auch unter schwierigen Bedingungen etwas bewirken zu können. Das Handwerk ist mit viel Improvisationstalent und Kreativität durch die unsicheren vergangenen eineinhalb Jahre gekommen. Deshalb bin ich mir sicher: Wir werden auch die Herausforderungen der Zukunft meistern.

Thomas Kurzke
Präses der Handwerkskammer Bremen

INHALT

TITELTHEMA 6
AUS- / WEITERBILDUNG 12
HANDWERK AKTIV 21
NEWS/BETRIEBE 27
PERSONALIEN 27
VERANSTALTUNGEN 29
BETRIEBSBÖRSE 38

12

6

21

26

AUS- / WEITERBILDUNG

Erfolgreiche Kopfarbeit 12
Besuch im Kompetenzzentrum 13
Handwerk informiert Eltern 13
Berufsinfomesse HaBeLox 14
Interview mit Heinz Weber 16
Mehr Platz für die Friseurausbildung 18
Neue Ausstattung für gute Ausbildung 19
Berufsinfos für Eltern 19
Erfolgsgeschichte Lehrstellenradar 19
Serie: Mit Umweg zum Traumberuf 25

TITELTHEMA

Umgekehrte Vorzeichen

Attraktive Arbeitgeber

Betriebe, die heutzutage gutes Personal finden und binden möchten, müssen Arbeitnehmern einiges bieten. 6

HANDWERK AKTIV

Hilfe für Flutopfer 21
Handwerk wirbt um die Jugend 22
Digitalisierungs-Tipps 24
Neuer Vorstand der Maler & Lackierer 24
Goldschmiede lassen Rathaus funkeln 25
Ein Tag für die Gebäudedienstleister 26

NEWS / BETRIEBE

Seminar-Tipp: Abfall richtig entsorgen 26
Tischlerei-Museum sucht Gästeführer 26
Klaben für die Suppenengel 27

PERSONALIEN

SHK-Innung dankt Peter Flato 27
Unterstützung bei der Ausbildung 27
Innungsbetriebe unterstützen 28
Betriebsjubiläen und Geburtstage 28

VERANSTALTUNGEN

Januar 2022 29

SERVICE

Amtliche Bekanntmachungen 30
Betriebsbörse 38
Impressum 39

Lene Siemer, Geschäftsführerin der „Backstube – Backen mit Leidenschaft“ mit ihrem Auszubildenden Nils Velte. Ihre Firma punktet bei Bewerbern und Mitarbeitern unter anderem mit einer wertschätzenden Unternehmenskultur, einem guten Image als Bio-Betrieb, einem Arbeitskleidungs-Service, freier Verpflegung sowie sowie Fitness- und Massage-Angeboten.

Umgekehrte Vorzeichen

Der Arbeitsmarkt hat sich in den vergangenen Jahren radikal gewandelt, auch im Handwerk. Unternehmen, die gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden und langfristig an sich binden wollen, müssen heutzutage mehr bieten als einen unbefristeten Vertrag und regelmäßigen Lohn. Wie das Plus im Wettbewerb um Fachkräfte aussehen kann, zeigen die Beispiele von drei Betrieben aus Bremen und Bremerhaven.

Text und Fotos: Oliver Brandt, Martina Albert

Familienfreundliche Arbeitszeiten

In der nordbremer Bäckerei „Die Backstube – Backen mit Leidenschaft“ sind nachts die Öfen aus, und zwar im wahrsten Sinne des Wortes. Schon vor rund 20 Jahren hat das Unternehmen seine Arbeitszeiten auf ein Modell mit zwei Tagschichten umgestellt und damit gute Erfahrungen gesammelt. Möglich wurde das unter anderem durch die lange Zeit, welche die Bio-Bäckerei den Teigen zum Reifen gibt. „Wenn es in Bewerbungsgesprächen darum geht, potenzielle Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von uns zu überzeugen, kann ich mit unseren familienfreundlichen Arbeitszeiten oft Punkte sammeln. Nachts um zwei Uhr arbeiten bei uns nur die Auslieferungsfahrer“, sagt Geschäftsführerin Lene Siemer. Von den für eine Bäckerei ungewöhnlichen Arbeitszeiten fühlen sich ihr zufolge häufig jungen Eltern angesprochen, die wegen der Kinder keine Nachtarbeit leisten können. Aber auch für die Auszubildenden bietet das Modell mit einer Frühschicht ab fünf oder sechs Uhr morgens und einer Spätschicht ab 16 oder 17 Uhr Vorteile. Weil Jugendliche nachts nicht arbeiten dürfen, bekämen sie bei herkömmlichen Arbeitszeiten nur wenig vom eigentlichen Backen mit. In der „Backstube“ ist das anders: Nils Velte ist Auszubildender im ersten Lehrjahr und hat vor Kurzem seinen 16. Geburtstag gefeiert. Dank des Zwei-Schicht-Modells ist er bei dem gesamten Produktionsprozess dabei, vom Ansetzen des Teigs bis zum fertigen Brot oder Brötchen.

Dass familienfreundliche Arbeitszeiten nicht nur Vorteile bei der Personalsuche, sondern auch weitere positive Effekte mit sich bringen, berichtet Anja Feist, Leiterin der Abteilung Mitbestimmung und Technologieberatung bei der Arbeitnehmerkammer Bremen: „Wenn Mitarbeitende das Gefühl haben, dass ihre persönlichen Belange berücksichtigt und ernst genommen werden, sorgt das bei ihnen auch für eine hohe Identifikation mit der Firma sowie für eine hohe Motivation. Und das kann sich wiederum positiv auf die Produktivität auswirken.“ Im Hinblick auf den Umfang der gesamten Arbeitszeit zitiert sie eine aktuelle Studie der Kammer. Darin haben 36 Prozent der Befragten den Wunsch geäußert, weniger zu arbeiten und dafür auch ein geringeres Einkommen zu akzeptieren. Laut der Studie würden 41 Prozent der Frauen gerne im Rahmen einer „langen Teilzeit“ (durchschnittlich 29 Stunden) arbeiten. Knapp die Hälfte der Männer (46 Prozent) wünscht sich dagegen ein Arbeitsvolumen am unteren Rand der „normgeprägten“ Arbeitszeit“ (durchschnittlich 35 Stunden).

Wertschätzung und Mitgestaltung

Das Thema Arbeitszeiten spielt aber nicht nur für Eltern eine wichtige Rolle. Besonders für viele jüngere Beschäftigte ist heutzutage die viel zitierte Work-Life-Balance nicht nur ein Modewort, sondern ein wichtiges Kriterium für die Wahl des Arbeitgebers. „Die Mehrheit der jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer empfindet eine gute Work-Life-Balance als genauso wichtig wie zum Beispiel das Gehalt“, sagt Rena Fehre, Leiterin der Servicestelle Beruf und Familie bei der RKW Bremen GmbH. Weitere Faktoren, die ihr zufolge eine wichtige Rolle bei der Entscheidung für oder gegen ein Jobangebot spielen, sind unter anderem Wertschät-

„Wenn Mitarbeitende das Gefühl haben, dass ihre persönlichen Belange berücksichtigt und ernst genommen werden, sorgt das bei ihnen auch für eine hohe Identifikation mit der Firma und für eine hohe Motivation. Das kann sich wiederum positiv auf die Produktivität auswirken“, sagt Anja Feist, Leiterin der Abteilung Mitbestimmung und Technologieberatung bei der Arbeitnehmerkammer Bremen.

„Wer gute Arbeitsbedingungen für seine Beschäftigten schafft, gewinnt auch selbst. Denn die Folgen sind häufig größeres Engagement und Eigenverantwortung der Mitarbeitenden. Das steigert den Wert der Firma und erleichtert die Unternehmensnachfolge“, sagt Rena Fehre, von der Servicestelle Beruf und Familie beim RKW Bremen.

Foto: RKW Bremen / Kevin Knoche

Die technische Entwicklung im Glas- und Metallbau ist rasant. Fenster und Türen werden häufig in Smarthome-Lösungen und den Brandschutz eingebunden. Deshalb setzt Unternehmer Christophe Lenderoth, hier mit seinem Auszubildenden Mika Bindemann, auf die Aus- und Weiterbildung. Das bedeutet auch ein Plus bei der Personalsuche und beim Binden von Mitarbeitenden.

Neben einer großen Vertrauenskultur, individuellen Arbeitsplätzen und gelockerten Arbeitszeiten trägt das betriebliche Gesundheitsmanagement mit Fitness-, Impf- und Massageangeboten (im Bild: Medizinische Bademeisterin und Masseurin Gabriele Markart und Vertriebsleiter Sven Eisenhauer) bei der Lenderoth-Firmengruppe zu einem guten Betriebsklima bei.

zung und Gestaltungsmöglichkeiten. Beides bekommen die Beschäftigten der „Backstube“ zuhauf. „Wir halten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdrücklich dazu an, sich mit ihren Ideen für neue Produkte oder Produktnamen einzubringen. Dabei wird jeder gehört, auch unsere Auszubildenden. Je mehr Ideen und Meinungen, desto besser“, sagt Lene Siemer.

Wertschätzung und die aktive Beteiligung aller Mitarbeitenden sind auch für Christophe Lenderoth, Geschäftsführer der gleichnamigen Firmengruppe, entscheidend. Um die Unternehmen aus den Branchen Glas- und Metallbau als attraktive Arbeitgeber zu positionieren, setzen er und sein Team auf eine möglichst gute Arbeitsatmosphäre. Dazu gehört neben individuellen Büroarbeitsplätzen, gelockerten Arbeitszeiten, einem betrieblichen Gesundheitsmanagement mit Fitnesskursen sowie Impf- und Massageangeboten auch viel Vertrauen gegenüber den Beschäftigten. Lenderoth: „Wir setzen auf die Eigenverantwortung jedes einzelnen und fördern gleichzeitig das Miteinander. Das bedeutet auf der einen Seite, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter viele Gestaltungsmöglichkeiten haben. Auf der anderen Seite heißt das aber auch, dass man mal die Arbeit eines anderen mit erledigt, wenn der gerade durch etwas anderes Wichtiges gebunden ist. Dieses Modell funktioniert in der Praxis sehr gut.“

Fort- und Weiterbildung

Ein weiteres Plus für Bewerber und Mitarbeitende sind laut Christophe Lenderoth die zahlreichen Fortbildungsmöglichkeiten, die seinen Mitarbeitenden offenstehen. Allerdings versteht er diese weniger als freies Angebot. Die technische Entwicklung in unserer Branche ist schnell, deswegen setzen wir die Bereitschaft für Fort- und Weiterbildungen voraus. Nur so können wir erfolgreich sein.“

Erfolg mit den Mitarbeitern teilen

Georg Künzel, Inhaber der Firma Künzel Schlosserei und Automatiktürservice in Bremerhaven, setzt darauf, den Erfolg seiner Firma mit den Mitarbeitern zu teilen. Das bedeutet für ihn auch, jedes Jahr an der Gehaltsschraube zu drehen und zumindest das Gehalt der Mitarbeiter um die Inflationsrate aufzustocken.

„Und in der Regel legen wir dann auch noch einen Tick drauf“, so Künzel. Wenn die Firma gut läuft, sollen alle davon profitieren. Anders würde das natürlich aussehen, wenn der Betrieb rote Zahlen schreibt. Derzeit sind aber die Auftragsbücher voll, Künzel und seine 36 Mitarbeiter sind mehr als gut ausgelastet. „Finanzielle Sorgen muss sich das Handwerk derzeit nicht machen“, betont der Firmenchef.

Selbstständig gemacht hat sich Künzel vor 23 Jahren mit zwei Angestellten, seitdem ist der Betrieb stetig gewachsen. „Da bin ich schon sehr zufrieden, aber der Erfolg steht und fällt mit den Mitarbeitern“, sagt er. Für ihn ist es deshalb wichtig, immer ein offenes Ohr für seine Mitarbeiter zu haben. „Es gehört viel Feingefühl dazu als Chef.“ Dazu gehört aus seiner Sicht auch, auf Probleme einzugehen, auch wenn sie nichts mit der Arbeit oder dem Betrieb zu tun haben, sondern privater Natur sind. „Der Chef sollte nicht nur einer sein, der mit einem dicken Auto auf den Hof fährt, sondern auch eine Vertrauensperson“, sagt er und schmunzelt. Denn ein gutes Betriebsklima sei unabdingbar für zufriedene Mitarbeiter. Und wer zufrieden ist, bleibt dem Betrieb in der Regel treu. Das wiederum sei in Zeiten eines gravierenden Fachkräftemangels extrem wichtig.

Trotz allem: Auch die Firma Künzel hat zurzeit zwei freie Stellen in Werkstatt und Service zu besetzen. „Wer also in einem familiären Klima arbeiten möchte, ist bei uns richtig“, macht der 58-Jährige Lust auf seinen Betrieb. Ein wichtiger Baustein sind für ihn auch die jährlich stattfindenden Betriebsfeste, zu denen nicht nur die Angestellten, sondern auch die Familien und Partner eingeladen sind. Zum Teil würden sich so auch Freundschaften entwickeln. Bei den Festen der Firma Künzel sind im Übrigen auch die Kinder der Mitarbeiter gerne gesehen. Es gibt Essen und Trinken und immer eine zusätzliche Attraktion wie etwa eine Band mit Livemusik oder den Auftritt eines Clowns oder Bauchredners. „Das alles stärkt den betrieblichen Zusammenhalt und trägt zu einem guten Betriebsklima bei“, ist Künzel überzeugt.

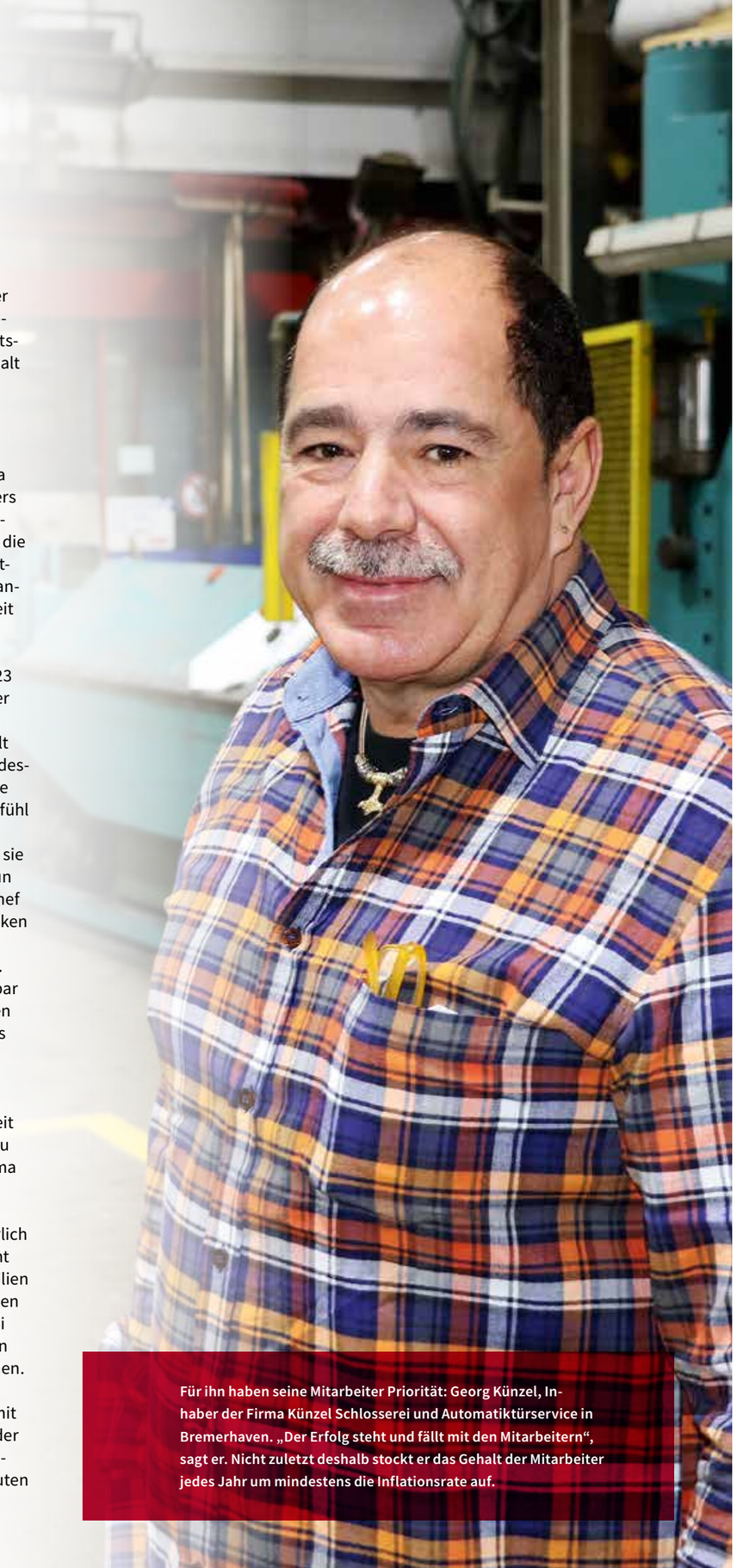

Für ihn haben seine Mitarbeiter Priorität: Georg Künzel, Inhaber der Firma Künzel Schlosserei und Automatiktürservice in Bremerhaven. „Der Erfolg steht und fällt mit den Mitarbeitern“, sagt er. Nicht zuletzt deshalb stockt er das Gehalt der Mitarbeiter jedes Jahr um mindestens die Inflationsrate auf.

INFO

Qualitätssiegel „Ausgezeichnet Familienfreundlich“

Viele kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sind bereits von Haus aus familienfreundlich aufgestellt. Allerdings benötigten sie einen differenzierteren Blick auf ihre spezifischen Belange. Dort setzt das Qualitätssiegel „Ausgezeichnet Familienfreundlich“ mit der Begleitung und individuellen Unterstützung durch die RKW Bremen GmbH an. Die vorhandenen betrieblichen Angebote werden gebündelt und neue Maßnahmen entwickelt. Und das muss laut Rena Fehre von der Servicestelle Beruf und Familie im RKW nicht unbedingt kostenintensiv sein, um eine hohe Wirkung zu erzielen.

Förderprogramm unternehmensWert:Mensch

Das Programm ermöglicht Beratungen zum gesamten Spektrum personalpolitischer Themen: von Kommunikation, Führung, Personalentwicklung, Wissenstransfer über Diversity und Chancengleichheit bis hin zu Gesundheit im Betrieb. Ziel ist es, Mitarbeitende und Geschäftsführung dabei zu unterstützen, passgenaue, innovative Lösungswege für die konkreten betrieblichen Herausforderungen zu erarbeiten. Das vom Europäischen Sozialfonds und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte Programm läuft noch bis Ende 2022 und richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen, die mindestens zwei Jahre bestehen und weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen. Ihnen stehen im Programm Beratungslistungen bis zu 9.600 Euro als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Verfügung. Die sogenannten Beratungsschecks werden bis Ende August vergeben.

Kontakt:
Rena Fehre
Telefon: 0421/ 32 34 64–23
E-Mail: fehre@rkw-bremen.de

Harm Wurthmann
Telefon: 0421/ 32 34 64–14
E-Mail: wurthmann@rkw-bremen.de
www.rkw-bremen.de

AUSGEZEICHNET FAMILIEN FREUNDLICH UNTERNEHMEN IM LAND BREMEN | unternehmensWert: Mensch | RKW Kompetenzzentrum

ANZEIGE

UNSER LEASINGANGEBOT¹ FÜR BUSINESSKUNDEN:

ŠKODA KODIAQ TOUR (Diesel) TDI 110 kW (150 PS); 7-Gang
Energy-Blau, beheizbares Lederlenkrad, Matrix-LED-Scheinwerfer, Navigationssystem Amundsen, ACC, Speedlimiter, Parklenkassistent inkl. Parksensoren vorn und hinten u. v. m.

Vertragslaufzeit	48 Monate	**Monatliche Leasingrate** (netto)	**346,00 €**
jährliche Fahrleistung	15.000 km	**Aktionstarif Wartung & Verschleiß**	**23,00 €**
Sonderzahlung (netto)	0,00 €	**Monatliche Leasingrate inkl. Wartung & Verschleiß**	**369,00 €**

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 5,5; außerorts: 4,1; kombiniert: 4,6; CO_2-Emission, kombiniert: 122 g/km. Effizienzklasse A²

¹ Ein Angebot der ŠKODA Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Bonität vorausgesetzt. Alle Preisangaben zzgl. Mehrwertsteuer und Überführungskosten. Gültig nur für gewerbliche Einzelabnehmer.
² Ermittelt im neuen WLTP-Messverfahren, umgerechnet in NEFZ-Werte zwecks Pflichtangabe nach Pkw-EnVKV. Nähere Informationen erhalten Sie bei uns oder unter skoda.de/wltp

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

ŠKODA BREMEN SCHMIDT + KOCH GmbH
Stresemannstraße 1-7, 28207 Bremen
T 0421 4495-700, str@schmidt-und-koch.de

AUTOHAUS NEUSTADT SCHMIDT + KOCH GmbH
Neuenlander Straße 440, 28201 Bremen
T 0421 8710-0, neu@schmidt-und-koch.de

SCHMIDT + KOCH GmbH
Stresemannstraße 122, 27576 Bremerhaven
T 0471 594-0, bhv@schmidt-und-koch.de

Überzeugten mit viel Kreativität: Die Friseur-Umschülerinnen der Handwerk gGmbH. Irina Marchenko (3. v.l.) gewann mit ihrer Hochsteckfrisur (untere Bilder) den zweiten Platz, Schinda Cheikho (4. v.l.) mit ihrer Kreation (obere Bilder) den Publikumspreis. *Fotos: Handwerk gGmbH*

Erfolgreiche Kopfarbeit

Die Klasse der Friseur-Umschülerinnen des Kompetenzzentrums Handwerk gGmbH sicherte sich bei dem bundesweiten Online-Wettbewerb der Firma Bergmann einen zweiten Platz sowie den Publikumspreis.

Bei dem Wettbewerb, zu dem der bekannte Übungskopf-Hersteller eingeladen hatte, ging es um die kreativsten Ideen für Hochsteckfrisuren. Nach einer Vorauswahl anhand von eingesandten Fotos stellten sich sechs der angehenden Friseurinnen aus Bremen bei einem einstündigen Life-Wettbwerb den kritischen Augen der Jury.

Mit ihrer Hochsteckfrisur „Blaue Lagune“ gewann Irina Marchenko den mit 750 Euro dotierten zweiten Preis. Schinda Cheikho konnte das Online-Publikum für ihre ausdrucksstarke Hochsteckfrisur begeistern und freute sich über die Prämie in Höhe von 150 Euro. Ausbilderin Anna Brüggemann und Handwerk-Geschäftsführer Jens Rigterink freuten sich mit den Preisträgerinnen und werten den Erfolg auch als Qualitätssiegel für die Ausbildung bei der Handwerk gGmbH.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die Preisübergabe nicht bei der Fachmesse StyleCom in Erfurt stattfinden. Stattdessen lud die Firma Bergmann alle Preisträgerinnen und Preisträger sowie deren Partner und Partnerinnen zu einem festlichen Siegeressen nach Frankfurt am Main ein.

Bildungsstaatsrat besucht Kompetenzzentrum Handwerk

Beim einem gemeinsamen Rundgang durch das Kompetenzzentrum Handwerk gGmbH tauschten sich Vertreter des Bremer Handwerks und des Bildungsressorts über die Ausbildung im Handwerk aus.

Beeindruckt zeigte sich Staatsrat Jan Stöß unter anderem von dem Umfang der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU), die in der Schongauer Straße als Teil der betrieblichen Ausbildung im Handwerk geleistet wird, sowie von den digitalen Lehr- und Lernangeboten. Darüber hinaus tauschten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Treffens über die vom Land Bremen geförderten Maßnahmen, zum Beispiel die ÜLU sowie die Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler, aus. Dabei wurde erneut deutlich, dass die flächendeckende Berufsorientierung in Bremen für die achten Klassen der Oberschulen und auch einige Gymnasien bundesweit einmalig ist.

Rundgang durch das Bildungszentrum (v.l.): Torsten Matzner von der Handwerk gGmbH; Bildungsstaatsrat Jan Stöß, Hwk-Präses Thomas Kurzke, Ina Mausolf von der Senatorin für Kinder und Bildung; Stefan Lütjen von der Handwerk gGmbH (verdeckt) und Tobias Weigelt von der Senatorin für Kinder und Bildung. *Foto: Meyer*

Berufsinfos für Eltern

Eltern spielen bei der Berufswahl Jugendlicher eine entscheidende Rolle. Aus diesem Grund waren sie auch zu dem Berufsinfo-Abend der Oberschule am Leibnitzplatz eingeladen.

Das Team der Passgenauen Besetzung der Handwerkskammer Bremen nutzte diese Chance, um mit ihnen und ihren Kindern ins Gespräch zu kommen. Der Mitarbeiter Günter Roes informierte dabei grundlegend über die Ausbildung und die Karrierechancen im Handwerk und stellte bei Bedarf einzelne Berufe vor. *Foto: Brandt*

ANZEIGE

Die-Handwerker-Fachfamilie

Wilke

Wilh. Wilke & Söhne GmbH
Wilke Sanitär u. Heizung GmbH

Hans-Bredow-Straße 47 • 28307 Bremen

Mauer- u. Fliesenarbeiten:
Tel.: 0421/43 876 43 + Fax: 0421/43 876 42

Sanitär – Heizung – Solar:
Tel.: 0421/43 876 30 + Fax: 0421/43 876 31

- Badezimmermodernisierung – auch altengerecht und barrierefrei
- Altbausanierung / Erd- und Pflasterarbeiten
- An-, Um- und Ausbauten
- Wasser- und Brandschadenbeseitigung
- Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten

www.die-handwerker-fachfamilie.de
info@die-handwerker-fachfamilie.de

Ihr umfangreiches Portfolio und die vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten bei Sitte Elektrotechnik präsentieren die Azubis Marius Brost und Philipp von Stuckrad Barre gemeinsam mit Elektromeister Heiko Franke (von rechts). *Foto: Fa. Sitte/Sandra Westphal*

Die Juniorchefin von Wegner Bedachungen, Joana Wegner, will jungen Menschen den Spaß am Handwerk nah bringen.

„Ein abwechslungsreicher Beruf mit Zukunft“, so wirbt Thieß Holzberg bei den Schülern auf der Berufsinfomesse für eine Ausbildung bei seinem Arbeitgeber, der Georg Grube GmbH mit Sitz in Bremerhaven.

Innungsbetriebe auf Berufsinfomesse HaBeLox

Erste Kontakte zu möglichen Bewerbern knüpfen, den eigenen Betrieb präsentieren und den Austausch untereinander suchen – diese Chance haben mehr als 50 Betriebe bei der Berufsinformationsmesse HaBeLox in Beverstedt ergriffen. Darunter auch viele Betriebe aus den Innungen Bremerhaven-Wesermünde. Die HaBeLox wird alle zwei Jahre von der Oberschule Beverstedt, der Haupt- und Realschule Loxstedt und der Hermann-Allmers-Schule organisiert.

Text: Martina Albert,
Fotos: Albert, Westphal

Wichtige Voraussetzung für die Arbeit bei der Firma Hemmy ist es, in der Höhe arbeiten zu können und Spaß an der Arbeit mit Holz zu haben, sagt Geschäftsführer Carsten Hemmy.

Marlena Riethmüller und ihre Chefin Irene Stampe (r.) vom Beverstedter Salon Hair Deluxe lieben ihren Beruf. Diese Begeisterung wollen sie an die Schüler weitergeben.

Die Azubis Tjark Fülle und Diyar Kizilyel vom Autohaus Küver in Hagen im Bremischen werben für eine Ausbildung in ihrem Unternehmen.

Prüfungsehrenamt wird gestärkt

Mit der Modernisierung des Meisterprüfungsverfahrensrechts wird das Prüfungssystem im Handwerk zukunftsorientiert ausgerichtet.

Am 17. Dezember 2021 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Neuregelung des Meisterprüfungsverfahrensrechts zugestimmt.

Hierzu erklärt Holger Schwannecke, Generalsekretär des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH): „Die Neuregelungen des Meisterprüfungsverfahrensrechts tragen dazu bei, die Qualität der Durchführung von Meisterprüfungen zu erhöhen und gleichzeitig das Ehrenamt der Prüferinnen und Prüfer im Handwerk zu stärken. Mit der Modernisierung des Meisterprüfungsverfahrensrechts wird das Prüfungssystem im Handwerk zukunftsorientiert ausgerichtet.“ Prüferinnen und Prüfer leisteten gerade in diesen schwierigen Zeiten hervorragende Arbeit. Sie unterstützten durch ihre Tätigkeit den Berufsnachwuchs und das Handwerk. Schwannecke: „Davon profitieren sowohl die Betriebe als auch die Beschäftigten im Handwerk. Im Jahr 2020 konnten trotz der erschwerenden Pandemiebedingungen bundesweit mehr als 120.000 Berufsprüfungen mit Erfolg abgelegt werden. Das berufliche Prüfungswesen mit seinen Hunderttausenden Ehrenamtlichen im Handwerk erweist sich trotz aller Herausforderungen als ein zentraler Stabilitätsfaktor.

In der Zukunft, so der ZDH-Generalsekretär, werde es darauf ankommen, weiter genügend motivierte Prüfende zu gewinnen und für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste des Nachwuchses und der Fachkräftesicherung zu begeistern. „Hierzu will die Handwerksorganisation Prüfungsprozesse verstärkt digital unterstützen, mehr Schulungsangebote auch im Online-Format machen und das Prüfungsehrenamt weiter in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung rücken. Hierbei muss auch die neue Bundesregierung das Handwerk unterstützen, beispielsweise durch eine Ehrenamtsinitiative in der Beruflichen Bildung."

Kommunikation. Nach Maß.
Ihr Anliegen. Unsere Expertise.

Kunden- und Imagemagazine
Auffallen. Anregen. Und überzeugen.

Mit einem Kundenmagazin führen Sie Ihren Zielgruppen vor Augen, was in Ihnen steckt. Ein Imagemagazin wiederum überzeugt mit bunten Geschichten, die den Lifestyle Ihrer Produktwelt verkörpern.

Mitarbeitermagazine
Einblick. Ausblick. Und Vertrauen.

Stiften Sie Identität – buten wie binnen: Geschichten aus einem Unternehmen schweißen nicht nur die Mitarbeiter zusammen. Auch Geschäftspartner erhalten dadurch wertvolle Einblicke.

Bücher
Gedruckt. Gebunden. Und verbindlich.

Information ist flüchtiger denn je – da kommt Ihr Buch gerade recht, etwa eine Chronik. Gebunden und verbindlich steht das gedruckte Wort noch immer für Glaubwürdig- und Beständigkeit.

Advertorials
Gesendet. Empfangen. Und getroffen.

Ihre Botschaft in unseren Magazinen, Journalen und Zeitungen: Wir hören zu, schreiben auf, bebildern und gießen in Form. Jeden Text.

Auftritt
Idee. Illustration. Und Identifikation.

Vom Logo über die Visitenkarte bis zum Prospekt: Geht es um das Aushängeschild Ihres Unternehmens, verpassen Ihnen unsere Grafiker ein Corporate Design, das alles sagt und ist, nur eines nicht: austauschbar.

WK | Manufaktur

WK | Manufaktur
Martinistraße 43
28195 Bremen

T: + 49 421 36 71 – 39 33
wkmanufaktur@weser-kurier.de
www.wkmanufaktur.de

„Das Handwerk muss an seinem Image arbeiten“

Interview mit Heinz Weber, Vorsitzender des Bundesverbands Betriebswirte des Handwerks

Um erfolgreich einen Betrieb zu führen, braucht es nicht nur eine gute handwerkliche Leistung, sondern auch das nötige betriebswirtschaftliche Know-How. Als praxisnahe Fortbildung wird im Handwerk der Lehrgang geprüfter Betriebswirt nach der Handwerksordnung (HwO) angeboten – auch in Bremerhaven und Bremen. „Der Betriebswirt HwO macht Handwerksmeister fit in allen Themen, die notwendig sind, um einen Betrieb auf Dauer erfolgreich zu machen“, sagt Heinz Weber. Der Bremerhavener ist seit 1994 Dozent an der Akademie des Handwerks und seit 2014 Bundesvorsitzender der Bundesvereinigung geprüfter Betriebswirte.

HiBB: Sie sind seit 2014 Bundesvorsitzender der Bundesvereinigung geprüfter Betriebswirte – wie ist als gelernter Bankbetriebswirt Ihre Verbindung zum Handwerk?
Ich mag es, mein Wissen weiterzugeben und tue es seit nun schon fast 30 Jahren mit bleibender Begeisterung. Immer mehr habe ich das Handwerk schätzen und lieben gelernt. Es ist nicht übertrieben wenn man sagt, Handwerk hat goldenen Boden. Außerdem bietet es viele Möglichkeiten, sich weiterzubilden. Der Betriebswirt des Handwerks ist das i-Tüpfelchen nach der Meisterausbildung.

„Der Betriebswirt des Handwerks ist das i-Tüpfelchen im Handwerk.“ Der Bremerhavener Heinz Weber, seit 2014 Vorsitzender des Bundesverbands Betriebswirte des Handwerks, wirbt für lebenslanges Lernen.

Foto: Albert

Was schätzen Sie am Handwerk, dass Sie sich so engagieren?
Das Handwerk ist die Basis der Gesellschaft. Gleichzeitig wird es leider oft in seinem Potenzial unterschätzt. Auch in der Berufsvorbereitung gerade an Gymnasien kommt das Handwerk oftmals nur ganz am Rande vor. Dabei lässt sich auch mit Abi hervorragend eine Laufbahn im Handwerk einschlagen. Der Abschluss des Betriebswirtes entspricht dem akademischen Grad Master. Auch von der Einkommenssituation muss sich das Handwerk nicht verstecken. Allerdings muss das Handwerk dringend an seinem Image arbeiten. Es muss wieder besser gelingen, junge Menschen für das Handwerk zu begeistern und die Chancen aufzuzeigen, die das Handwerk bietet. Die Betriebe müssen viel mehr an die Schulen. Hier ist Selbstbewusstsein gefragt.

Handwerk und Betriebswirtschaft – wie passt das zusammen?
Es gehört unabdingbar zusammen. Tatsächlich ist es natürlich so, dass gerade bei kleineren Handwerksbetrieben der Meister in der Regel noch viel selbst auf der Baustelle oder an der Werkbank mitarbeitet. Zwangsläufig werden dann andere Dinge ausgegliedert und etwa an den Steuerberater abgegeben. Nun ist es aber so, dass ein Steuerberater nicht unbedingt einen Controllingplan aufstellt und strategische Entscheidungen für den jeweiligen Betrieb treffen kann oder vorschlägt. Dabei kann es passieren, dass der Betrieb unter seinen Möglichkeiten bleibt. Einen Vorteil hat, wer betriebswirtschaftliche und kaufmännische Kenntnisse hat, die über das Grundwissen hinausgehen und es ermöglichen, einen Handwerksbetrieb mit unternehmerischen Kenntnissen zu führen. Je größer ein Betrieb wird, desto wichtiger ist es, das der Handwerksmeister oder die Handwerksmeisterin erkennt, dass sie nicht nur in der Werkstatt aktiv sein, sondern sich verstärkt Führungsdingen widmen müssen. Es gibt Betriebe, die das Schreiben von Rechnungen bis zu einer Höhe von 100.000 Euro immer wieder aufschieben – aus Zeitgründen! Das darf nicht sein.

Wieso braucht es die bundesweit anerkannte Fortbildung zum geprüften Betriebswirt nach der Handwerksordnung?
Hier werden genau diese Kenntnisse gelehrt und das Bewusstsein dafür geschaffen, dass ich als Meister oder Meisterin einen Betrieb erfolgreich führen kann ohne mich zu sehr auf Banker oder Steuerberater zu verlassen. Habe ich diesen Abschluss, kann ich viel besser selbst agieren, Investitionen sinnvoll planen und vieles mehr. Mit dem vermittelten Fachwissen bin ich bei Gesprächen mit Bank und Steuerberater auf Augenhöhe - ein unschätzbarer Vorteil.

Für wen eignet sich die Fortbildung zum Geprüften Betriebswirt (HwO)?
Auf der einen Seite haben wir Teilnehmer, die einen familiären Hintergrund haben, wo also irgendwann eine Betriebsübergabe stattfindet, oder aber ein im Betrieb mitarbeitender Partner oder Partnerin möchte mehr betriebswirtschaftliche Hintergründe sammeln. Wieder andere Teilnehmer haben die Möglichkeit, in ihrem Betrieb Chef oder Chefin zu unterstützen. Eine andere Gruppe sind junge Meister, die den Schritt in die Selbstständigkeit wagen wollen. Voraussetzung ist in der Regel eine bestandene Meisterprüfung, es gibt aber Ausnahmen. Vom Alter gibt es keine Grenzen. Der älteste Teilnehmer, den ich mal hatte, war Anfang 60.

Reicht ein Meister als Abschluss fürs Handwerk nicht aus?
Ein Meister ist ein hervorragender Abschluss, der dem Bachelor gleichzusetzen ist. Es ist eine Entscheidung, die jeder für sich treffen muss, ob er das Grundrüstzeug aus den Meisterkursen vertiefen möchte. Der Betriebswirt des Handwerks ist aus meiner Sicht das I-Tüpfelchen im Handwerk. Wissen, das im dritten Teil der Meisterkurse vermittelt wird, also Arbeitsrecht, Bilanzanalyse, Controlling, Unternehmensführung und -strategie, Volkswirtschaftliche Grundlagen und Marketing, werden hier zwei Jahre intensiv beackert. Es ist also ein sehr viel tieferes Wissen, das man dann für seinen Betrieb nutzen kann.

Was geben Sie den Betriebswirten des Handwerks nach dem Abschluss mit auf den Weg?
Ich möchte ihnen unbedingt sagen: Bleibt dran. Mein Lieblingszitat stammt von dem englischen Komponisten Benjamin Britten: „Lernen ist wie Rudern gegen den Strom. Sobald man aufhört, treibt man zurück.“ Wer einen Betrieb führt, muss die Bereitschaft mitbringen, am Ball zu bleiben, sich den Herausforderungen der Zeit – wie etwa der fortschreitenden Digitalisierung – zu stellen und sich nicht treiben zu lassen. Genauso wichtig ist es, sich zu vernetzen, den Austausch zu suchen. Dazu bietet der Regionalverein der Betriebswirte des Handwerks Bremerhaven-Cuxland mit seinen rund 90 Mitgliedern ebenso gute Gelegenheit wie die Bundesvereinigung geprüfter Betriebswirte.

Interview: Martina Albert

INFO

Der nächste Präsenz-Lehrgang zum Geprüfte/r Betriebswirt/in nach der Handwerksordnung (HwO) startet an der Bremerhavener Akademie des Handwerks am 1. März 2022.

Weitere Informationen gibt es unter Telefon: 0471/18 52 23 oder per E-Mail an info@akademie-bremerhaven.de.
Die Kosten betragen 4.950 Euro. Aufstiegs-BAföG kann beantragt werden.
Der nächste Blended-Learning- Kursus der Bremerhavener Akademie des Handwerks startet am 22. April 2022.

Der Blended Learning-Unterricht ist eine Kombination aus Online-Unterricht, Selbstlernphasen und einem geringen Anteil an Präsenztagen.

Weitere Informationen gibt es unter Telefon: 0471/18 52 23 oder per E-Mail an info@akademie-bremerhaven.de.
Die Kosten betragen 5.650 Euro. Aufstiegs-BAföG kann beantragt werden.

Bei der Bremer Handwerk gGmbH startet der nächste Präsenz-Lehrgang zum Geprüfte/r Betriebswirt/in nach der Handwerksordnung (HwO) am 5. September 2022.

Weitere Informationen gibt es unter Telefon 0421/ 222 744 422 oder per E-Mail an weiterbildung@handwerkbremen.de. Die Kosten betragen 4.900 Euro, Lehrmittel kommen hinzu.

„Stärkung beruflicher Bildung muss Priorität der Politik sein“

ZDH-Präsident Hans Peter Wollseifer zur Ausbildungsbilanz 2021 des Bundesinstituts für Berufsbildung.

„Die Handwerksbetriebe bilden weiter mit hohem Engagement aus – trotz der durch Corona immer noch herausfordernden Rahmenbedingungen. Dass laut Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) im laufenden Jahr mehr neue Ausbildungsverträge im Handwerk als im Vorjahr geschlossen werden konnten, unterstreicht einmal mehr den großen Einsatz und das Verantwortungsbewusstsein der meist kleinen handwerklichen Ausbildungsbetriebe und ihren bedeutenden Beitrag zur Fachkräftesicherung.“

Auch wenn die Richtung am Ausbildungsmarkt stimme, sei das Ausbildungsniveau des Vorpandemiejahres 2019 noch nicht wieder ganz erreicht. Wollseifer: „Viele junge Menschen sind durch die pandemische Lage nach wie vor verunsichert, weshalb sie häufig den weiteren schulischen Weg wählen und den Einstieg in das Berufsleben scheuen.“

Das sei angesichts der anstehenden Zukunftsaufgaben jedoch fatal, so der ZDH-Präsident. Denn die ambitionierten politischen Ziele im Bereich der digitalen und der ökologischen Transformation, wie die energetische Gebäudesanierung, mehr smarte Gebäudesteuerung, ein Ausbau der Elektromobilität, ließen sich nur mit einer ausreichenden Zahl von beruflich qualifizierten Handwerkerinnen und Handwerkern umsetzen. Das Handwerk brauche dringend mehr Fachkräftenachwuchs. Wollseifer: „Es muss Politik wie Wirtschaft gleichermaßen gelingen, wieder mehr junge Menschen von den hoch attraktiven Berufs- und Karrierechancen im Handwerk zu überzeugen. Daher muss die neue Bundesregierung rasch handeln. Mit dem geplanten Ausbildungspakt für das Handwerk sowie dem Ausbau der Berufsorientierung und der Begabtenförderung Berufliche Bildung hat die neue Regierung im Koalitionsvertrag wichtige erste Akzente gesetzt. Diese ambitionierten Ankündigungen gilt es nun zügig mit Leben zu füllen. Bei allen Regierungsparteien muss es höchste Priorität haben, die Berufliche Bildung zu stärken.“

Mehr Platz für die Friseurausbildung in Bremerhaven – neuer Meisterkurs

Mit Leib und Seele Friseurin: Judith Seiler, Ausbilderin im Friseurhandwerk im Bremerhavener Haus des Handwerks (stehend), und Jasmina Dzaferov, Auszubildende im zweiten Lehrjahr, freuen sich über die vor kurzem eröffnete dritte Friseur-Werkstatt.

Steigende Ausbildungszahlen haben es nötig gemacht: Im Bremerhavener Haus des Handwerks ist eine dritte Werkstatt für Friseure eingerichtet worden. Acht neue komplett ausgestattete Plätze sind dort entstanden, sagt Judith Seiler, Ausbilderin im Friseurhandwerk.

Auch an diesem Tag wird fleißig geschafft in der neuen Werkstatt. Junge Männer und Frauen in der Berufsorientierung machen ihre ersten Erfahrungen im Friseurhandwerk. Jasmina Dzaferov ist da schon weiter, sie ist bereits im zweiten Lehrjahr und wird von der Chefin persönlich für das Foto frisiert. „Es ist ein toller Beruf, bei dem man jeden Tag mit neuen Menschen zu tun hat“, sagt sie.

Judith Seiler freut sich, dass nun mehr Platz ist. Seit zwei Jahren ist sie selbst als Ausbilderin tätig, vorher war sie Dozentin in der Meisterausbildung. Ihren eigenen Meister hat sie direkt im Anschluss an ihre Lehre gemacht. Dabei ist die 40-Jährige eine „Spätberufene“. Denn als junge Frau machte sie zunächst – obwohl Friseurin schon immer ihr Traumberuf war – auf Anraten ihrer Eltern eine „Vernunftausbildung“ zur Medizinischen Fachangestellten und arbeitete nach der Lehre auch noch einige Jahre in dem Beruf. Mit Mitte 30 entschloss sie sich jedoch, ihren Traum wahr zu machen und Friseurin zu lernen. „Die beste Entscheidung“, sagt sie und lacht. Sie liebt ihren Job und hat ihre Entscheidung noch nie bereut. Auch, dass sie die Meisterausbildung gleich an die Lehre damals angeschlossen hat, sei genau richtig gewesen. „Ich wusste ja, was ich wollte“, sagt sie. Die Meisterausbildung sei eine intensive Zeit, mache jedoch auch viel Spaß. „Man arbeitet dann ja meist tagsüber Vollzeit und geht abends noch 2–3 Tage zur Schule. „Durchhaltevermögen braucht man, aber es lohnt sich auf jeden Fall“, betont sie. Wer den Schritt auch gehen möchte, hat schon bald Gelegenheit dazu. Denn der nächste Lehrgang zur Meisterausbildung für Friseure startet an der Akademie des Handwerks an der Unterweser in Bremerhaven am 7. Februar 2022. Anmeldungen sind noch willkommen.

Text und Foto: Martina Albert

INFO

Meisterkurs: Friseurhandwerk Teil I und II

Für Gesellinnen und Gesellen, die ihren Meister im Bereich des Friseurhandwerks machen möchten. Start: 7.2.2022, Akademie des Handwerks

Ansprechpartner:
Carsten Frieburg
Telefon: 0471/185314
E-Mail: info@akademie-bremerhaven.de, Kosten: 3.650 Euro (Aufstiegs-BAföG möglich)

Neue Ausstattung für gute Ausbildung

Bereits im vergangenen Jahr hat das Kompetenzzentrum Handwerk gGmbH die digitale elektrotechnische Ausstattung in seinen Unterrichtsräumen für die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) in den Elektro-Handwerker für mehrere Hunderttausend Euro auf den neuesten Stand gebracht. Jetzt soll die Einrichtung der Räume folgen. Für die Modernisierung hat das Bildungszentrum 300.000 Fördergelder bei dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) beantragt.

„Die Zahl der Auszubildenden bewegt sich seit Jahren auf einem hohen Niveau, und seit dem vergangenen Jahr befassen sie sich im Rahmen eines neuen ÜLU-Lehrgangs intensiv mit dem Thema erneuerbare Energien. Auch diese beiden Tatsachen waren Grund dafür, die Räume auf den neuesten Stand der Technik zu bringen. Das soll auch dazu beitragen, die Zusammenarbeit von Lernenden und Lehrenden weiter zu verbessern“, sagt Jens Rigterink, Geschäftsführer der Handwerk gGmbH.

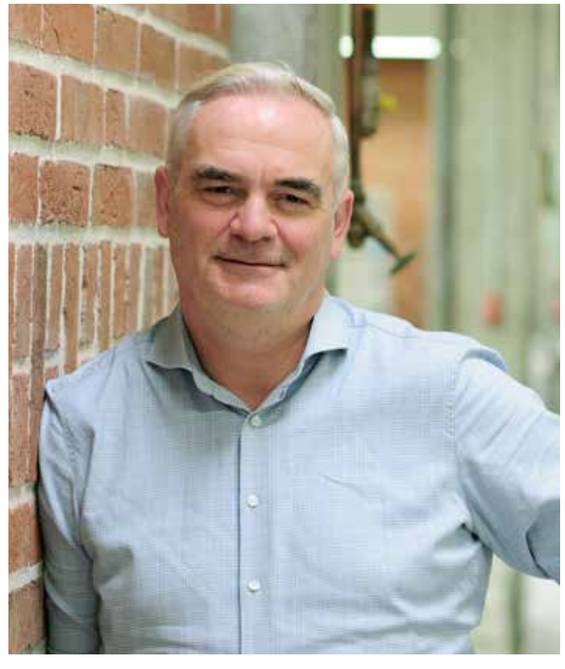

Jens Rigterink, Geschäftsführer des Kompetenzzentrums Handwerk gGmbH, freut sich über den Fortschritt bei der Modernisierung der Unterrichtsräume und Werkstätten.

Foto: Handwerk gGmbH

Erfolgsgeschichte: Azubis finden mit dem Lehrstellenradar

Mit der Lehrstellenbörse des Handwerks und der App Lehrstellenradar können Handwerksbetriebe Jugendliche auf moderne und einfache Art erreichen. Wie erfolgreich die neuen Werkzeuge sind, hat sich nun gezeigt. Innerhalb weniger Tage haben rund 40 Schülerinnen und Schüler des Schulzentrums Grenzstraße Praktikumsplätze gefunden.

Lehrerin Martina Aldag, zuständig für den Bereich berufliche Orientierung, zeigt sich besonders von dem Lehrstellenradar überzeugt: „Die App ist sehr übersichtlich gestaltet und einfach zugänglich. Ein Vorteil ist auch, dass die Schülerinnen und Schüler mit dem Lehrstellenradar schnell und einfach herausfinden können, welche Betriebe Praktika und Ausbildungsstellen anbieten. Mit diesem Wissen fällt es ihnen auch wesentlich leichter, zum Telefon zu greifen und sich zu bewerben.“

INFO

Betriebe, die ihre Praktikums- und Ausbildungsstellen für eine Eintragung in die Lehrstellenbörse und das Lehrstellenradar des Handwerks melden möchten, können sich an die Mitarbeiter des Projekts Passgenaue Besetzung der Handwerkskammer Bremen wenden:

Kontakt:
Telefon: 0421/30 500-137
und 0471/972 49-0;
E-Mail:
roes.guenter@hwk-bremen.de
sowie och.janet@hwk-bremen.de;
Internet:
www.hwk-bremen.de/ausbildung/lehrstellenboerse

Foto: Brandt

HANDWERKS-AZUBIS SERIE

Mit Umweg zum Traumberuf

Mit den Händen etwas schaffen und gleichzeitig den Kopf anstrengen. So beschreibt David Partetzke kurz und knapp den Reiz seines Berufs. Seit knapp einhalb Jahren ist er Auszubildender beim Bremer Tischler Betrieb in Hemelingen. Sein Weg ins Handwerk war nicht der klassische, er führte über die Universität und einige Jobs im sozialen Bereich.

Wie die meisten jungen Menschen mit Abitur zog es auch David Partezke nach der Schulzeit zu einer akademischen Bildung. Obwohl er sich schon immer für das Handwerk interessiert hatte – Großvater und Vater waren ebenfalls begeisterte Heimwerker mit eigener kleiner Werkstatt – entschied er sich gegen eine Ausbildung und für das Studium.

Nach dem Abschluss arbeitete der Thüringer aus Ilmenau einige Jahre als Sozialpädagoge und Sozialarbeiter. Doch irgendwann störten ihn die unsicheren Arbeitsbedingungen mit fast ausschließlich befristeten Verträgen. In ihm reifte der Gedanke, noch einmal etwas ganz Neues anzufangen, in eine neue Stadt zu ziehen und dort einen neuen Beruf zu erlernen. Er besann sich auf sein Interesse am Handwerk, das nie völlig weg gewesen war, und bewarb sich beim Bremer Tischler Betrieb. Die Hansestadt hatte er bereits durch Besuche bei seinem dort lebenden Bruder kennen und schätzen gelernt.

Heute ist der 32-Jährige froh, diesen Schritt gegangen zu sein. In seinem Ausbildungsbetrieb fühlt er sich wohl und gut aufgehoben. Nach und nach bekommt er von seinem Chef Taskin Özcan und dem Gesellen Andre Ahrens mehr und mehr Verantwortung übertragen und kann auch eigene kleinere Projekte angehen. Dabei gefällt ihm zum einen das, was den meisten Handwerkern an ihrem Beruf gefällt: abends das sehen und greifen können, was man tagsüber geschaffen hat. Zum anderen schätzt er die geistige Herausforderung, wenn es zum Beispiel darum geht, Möbelstücke exakt nach den Wünschen des Kunden zu bauen. „Tischlern ist eine spannende Mischung aus Hand- und Kopfarbeit“, sagt David Partetzke.

Dass er mit 32 Jahren dem üblichen Alter für eine duale Ausbildung entwachsen ist, bereitet ihm keine Probleme. Mit seinen Klassenkameraden in der Berufsschule versteht er sich gut, auch wenn sich ihre privaten Interessen teilweise doch deutlich voneinander unterscheiden. Was das Lernen angeht, kann er seiner höheren Lebenserfahrung nur positive Aspekte abgewinnen. „Ich gehe bestimmt motivierter an die Sache heran, als ich es direkt nach der Schule getan hätte.“ Deswegen macht er sich bei dem Gedanken an die Gesellenprüfung auch keine Sorgen. „Das wird schon“, sagt er selbstbewusst.

Hilfe für Flutopfer

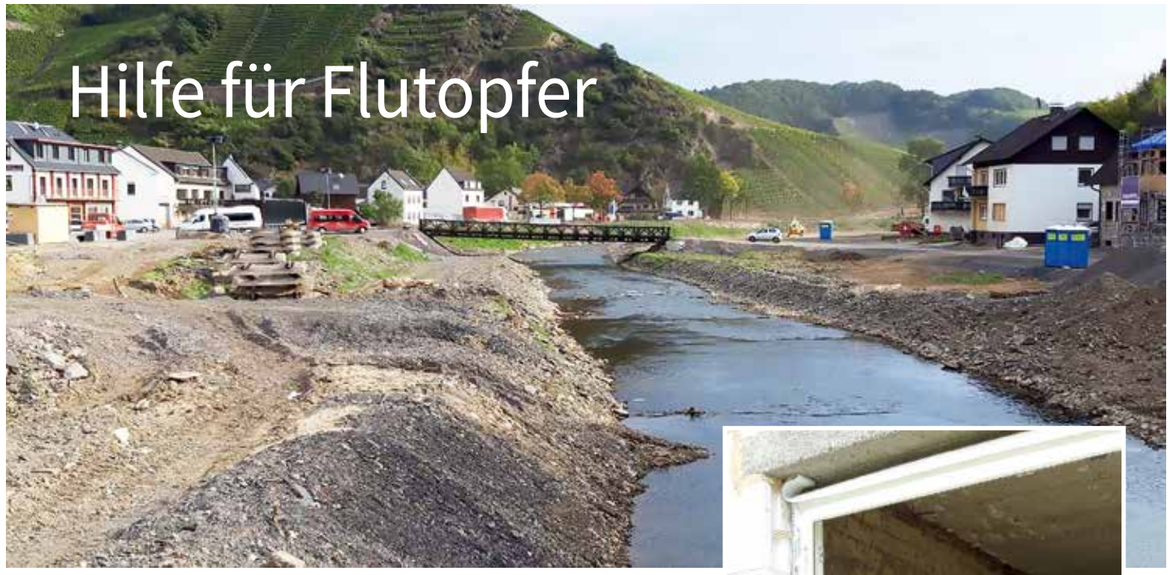

Im Ahrtal halfen Tischler-Geselle Andre Ahrens (Foto rechts) und Auszubildender David Partetzke (Foto Seite 20) mit ihrem Know-how beim Wiederaufbau.

David Partezke fühlt sich nach seinem Neustart mit der Tischlerausbildung hoch motiviert. Deshalb musste er auch keine Sekunde überlegen, als sein Kollege Andre Ahrens, Geselle im Bremer Tischler Betrieb, ihn auf eine Hilfsaktion im Ahrtal ansprach.

Zusammen mit weiteren Bremer Helfern machten sich die beiden auf den Weg, um die Flutopfer bei dem Wiederaufbau zu unterstützen. Bei dem Einbau von Fenstern in einer zerstörten Bäckerei und dem Innenausbau der teilweise massiv geschädigten Häuser konnten sie ihr Know-how gezielt einbringen. Hilfe beim Helfen bekamen sie von ihrem Chef Taskin Özcan. Er stellte ihnen den firmeneigenen Transporter sowie Werkzeuge und Verbrauchsmaterialien zur Verfügung.

Fotos: Ahrens

ANZEIGE

JANNECK
Stahlhallen & Stahlbau

WIR SPIELEN FÜR SIE EINE TRAGENDE ROLLE BIS INS DETAIL
www.stahlhallen-janneck.de
Zum Gewerbegebiet 23 49696 Molbergen T: 04475 92930-0

Neue Spiellandschaft für die Handwerkszwerge

Das Kompetenzzentrum Handwerk gGmbH bietet nicht nur Lehrgänge und Kurse für Erwachsene, sondern auch ein Betreuungsangebot für die ganz kleinen.

Die Kindertagespflege „Handwerkszwerge“ (www.handwerkszwerge-bremen.com) richtet sich an Kurs- und Lehrgangsteilnehmer und Mitarbeitende sowie an Eltern aus den benachbarten Stadtteilen Findorff und Walle. In zwei Gruppen werden Kinder im Alter von ein bis drei Jahren bilingual (deutsch und spanisch) betreut.

Um das beliebte Angebot noch attraktiver zu gestalten, plant die Einrichtung für ihr Außengelände eine neue Spiellandschaft. Dafür benötigt sie finanzielle Hilfe. Handwerksunternehmen und alle anderen, die das Vorhaben unterstützen möchten,.können dies mit einer zweckgebundenen Spende tun und bekommen dafür auch eine entsprechende Spendenbescheinigung. Geplant ist auch eine Berichterstattung in den Medien.

Kontoverbindung für Spenden:
Handwerk gemeinnützige GmbH –
Das Kompetenzzentrum der Handwerkskammer Bremen
IBAN DE 32 2905 0101 0001 1272 81
Stichwort „Spielgerät“.

Höhere Aufwandsentschädigung für Meisterprüfer

Ehrenamtliches Engagement ist das Herzstück der Handwerksorganisation. Dank des ehrenamtlichen Einsatzes vieler Handwerkerinnen und Handwerker ist es möglich, dass zahlreiche Themen, die das Handwerk unmittelbar betreffen, von ihm auch selbst geregelt werden. Dazu gehört auch die Abnahme der Meisterprüfungen.

Bei der Vollversammlung des Handwerkskammer Bremen stimmten deren Mitglieder für eine Anhebung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse von 14 auf 20 Euro pro Stunde.

Handwerk wirbt um die Jugend

Bei der Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen standen die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Mangel an Fachkräften im Mittelpunkt.

Das Bremer Handwerk ist im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen bis heute gut durch die Corona-Krise gekommen. Aber die Nebenwirkungen der Pandemie machen vielen der rund 5.400 Handwerksbetriebe deutlich zu schaffen, ebenso wie der Fachkräftemangel. Dieses Fazit zog die Handwerkskammer Bremen bei ihrer jüngsten Vollversammlung am Dienstag, 30. November. Wegen Corona tagten die 30 Vollversammlungs-Mitglieder sowie der Vorstand und die Geschäftsführung nicht wie ursprünglich geplant in der Bremischen Bürgerschaft, sondern per Videokonferenz.

Handwerkskammer-Präses Thomas Kurzke beschrieb die Lieferengpässe und Preissteigerungen bei vielen Baustoffen sowie die steigenden Energiepreise als enorme Herausforderung: „Im Fahrwasser der Materialknappheit folgte eine noch nie dagewesene Preiserhöhung. Mit Blick auf die Energiepreise wird es eine der ersten und dringendsten Aufgaben der neuen Bundesregierung sein, einen Ausgleich auch für kleinere und mittlere Betriebe sowie für Menschen, die sich das alles nicht mehr leisten können, zu schaffen.“

Gemeinsam gegen Fachkräftemangel

Noch größere Herausforderungen für das Handwerk sind laut Kurzke allerdings der Fachkräftemangel und der Mangel an Auszubildenden. „Für jeden neuen Handwerker, den wir in den nächsten Jahren begrüßen, gehen in einigen Gewerken drei bis vier Handwerker in den Ruhestand.“ Um diesem Trend entgegenzuwirken, hat das Handwerk eine Vielzahl von Initiativen ergriffen, beispielsweise Schulbesuche und die App Lehrstellenradar. Kurzke rief alle Handwerker dazu auf, gemeinsam an der Lösung des Problems zu arbeiten.

Eine positive Nachricht hatte er im Hinblick auf die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung. Das Land Bremen beteiligt sich nun stärker und erfüllt seinen Anteil an der Finanzierung, die jeweils zu einem Drittel von Bund, Land und den Handwerksbetrieben getragen werden soll. Nun hoffe man, dass auch der Bund nachziehe und sein Drittel auch tatsächlich übernehme.

Seinen großen Dank für die gute Zusammenarbeit richtete Kurzke an alle Mitglieder der Vollversammlung sowie an Vorstand, Geschäftsführung und Mitarbeiter der Handwerkskammer. Dabei erwähnte er ausdrücklich auch die Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung. In keinem anderen Wirtschaftsbereich arbeiteten Arbeitgeber und Arbeitnehmer so eng zusammen wie im Handwerk. Thomas Sengewald, Kammer-Vizepräses für die Arbeitnehmerseite, gab den Dank zurück und berichtete von den Themen, denen er und seine Mitstreiter im Vorstand sich künftig intensiver widmen möchten: „Wir werden uns unter anderem mit neuen Arbeitszeitmodellen beschäftigen. Auch das verbindet uns mit der Arbeitgeberseite.“

Vier neue Ausbildungsbegleiter und duales Studium

Um leistungsschwächere Auszubildende zu unterstützen und zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, wird die Handwerkskammer ab dem kommenden Jahr vier Ausbildungsbegleiterinnen und -begleiter, deren Stellen vom Bundesland Bremen finanziert werden, engagieren. An leistungsorientierte Jugendliche und Abiturienten möchte sich die Kammer in Zukunft mit einem dualen Studium richten. Hauptgeschäftsführer Andreas Meyer: „Um Nachwuchs für die klimaschutzrelevanten Themen zu finden und die Herausforderung der Digitalisierung zu bewältigen, brauchen wir im Handwerk auch die Besten.“ Zum Stichtag 31. Oktober verzeichnete die Handwerkskammer Bremen mit 1073 geschlossenen Ausbildungsverträgen ein Plus von 7,5 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum (998). Im Vor-Corona-Jahr 2019 lag die Zahl der geschlossenen Ausbildungsverträge bei 1139.

Damit die Auszubildenden sowie Meisterschüler und viele andere Lehrgangsteilnehmer im Kompetenzzentrum Handwerk gGmbH in der Schongauer Straße auch in Zukunft optimale Bedingungen vorfinden, hat die Handwerkskammer in diesem Jahr erste Überlegungen zur Modernisierung des in den frühen 1980er-Jahren erbauten Gebäudekomplexes angestellt. Im Rahmen der Vollversammlung sprachen sich deren Mitglieder dafür aus, dass der Kammervorstand diese Überlegungen fortführt. Pro Jahr besuchen unter anderem rund … Auszubildende die Überbetrieblichen Lehrgänge sowie rund 1000 Meisterschüler die Vorbereitungslehrgänge der Handwerk gGmbH. Hinzu kommen mehrere tausend Schülerinnen und Schüler, die das Bildungszentrum zur Berufsorientierung besuchen.

Neuer Gebührentarif

Außerdem genehmigten die Vollversammlungsmitglieder einen neuen Gebührentarif für die unterschiedlichen Dienstleistungen im Rahmen der Gebührenordnung der Handwerkskammer (siehe Amtliche Bekanntmachungen ab Seite 30). Ziel der Neuordnung war laut Hauptgeschäftsführer Andreas Meyer eine höhere Gebührentransparenz bei gleichzeitig stabilen Beiträgen. Dieses Ziel habe man vollständig erreicht.

Digitalisierungstipps für Handwerker

Wie gewinnen Handwerksbetriebe auf digitalem Weg neue Mitarbeiter? Welche neuen digitalen Werkzeuge gibt es für die Zeiterfassung und die Kommunikation? Antworten auf diese und viele weitere Fragen rund um die Digitalisierung gab es bei dem Digitalkompass der Handwerkprojekt GmbH.

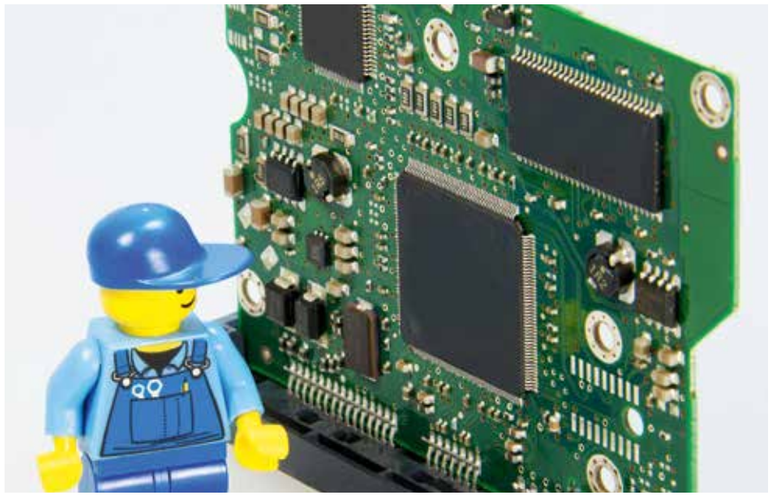

Aufgrund der Corona-Lage konnten sich die Referenten und Gäste des Informationsabends nicht von Angesicht zu Angesicht treffen. Stattdessen organisierten Digitallotsin Julia Heisler und Technologieberater Henrik Dannenberg von der Handwerkskammer eine Online-Konferenz.

Dem Informationsgehalt tat dies aber keinen Abbruch. Holger Schmitt, Geschäftsführer des Job- und Ausbildungsportals Karriere Bremen, erläuterte einige wichtige Grundsätze, die Firmen heutzutage bei der Online-Suche nach Fachkräften beachten sollten. Kristina Knauf von der einfach.effizient. Treuhand Unternehmensberatung GmbH & Co. KG informierte unter anderem über Vorteile und Zusatznutzen von Werkzeugen zur digitalen Zeiterfassung sowie zur einfachen und sicheren digitalen Kommunikation. Einen Mitschnitt des Workshops finden Interessierte auf dem Internetauftritt der Handwerkprojekt GmbH unter www.handwerkprojekt.de/onlineseminare/

Neuer Vorstand

Bei ihrer jüngsten Versammlung haben die Mitglieder der Maler- und Lackierer-Innung Bremen ihren Vorstand neu gewählt.

In den Räumen der Bel Étage am Brill bestätigten die Innungsmitglieder, unter ihnen auch zwei Neuzugänge, Sven Kühnast als Obermeister.

Der neu gewählte Vorstand (v.l.) mit Ralf Niekerke (stv. Obermeister), Handwerkskammer-Präses Thomas Kurzke, Jürgen Horr (Beisitzer sozialpolitischer Ausschuss), Sonja Hespenheide-Hollweg (Lehrlingswartin, Bildungsausschuss), Sven Kühnast (Obermeister), Klaus Schuller (Beisitzer Umwelt) und Marco Glawion (Beisitzer Wirtschaftsausschusss). *Foto: Maler- und Lackierer-Innung Bremen*

Im Amt des stellvertretenden Obermeisters gab es einen Wechsel. Ralf Niekerke, bisher Beisitzer, hat diesen Posten übernommen und löste damit Thomas Kurzke ab. Dieser hatte sich nicht wieder zur Wahl des stellvertretenden Obermeisters aufstellen lassen.

Als Lehrlingswartin und Vertreterin im Bildungsausschuss wurde Sonja Hespenheide-Hollweg im Amt bestätigt, ebenso die Beisitzer und Vertreter in den Ausschüssen des Bundesverbands Farbe Gestaltung Bautenschutz, Klaus Schuller (Technik, Werkstoff, Umwelt) Jürgen Horr (Sozialpolitik) und Marco Glawion (Wirtschaft). Obwohl die Corona-Pandemie auch das Maler- und Lackiererhandwerk getroffen hat, freute sich Obermeister Sven Kühnast, von einigen Aktivitäten der Innung berichten zu können.

Dazu gehörten außer den Gesellenprüfungen und Freisprechungsfeiern auch einige Seminare. Für die nähere Zukunft plant die Innung ein Seminar zu der neuen Ausbildungsverordnung – künftig zählen die Noten aus Teil 1 der Prüfung zum Gesamtprüfungsergebnis – und zum digitalen Berichtsheft. Der traditionelle Saisonauftakt und das Sommerfest werden zurzeit geplant.

Goldschmiede bringen Rathaus zum Funkeln

Die Ausstellung Gold am Fluss ist mittlerweile so etwas wie eine Bremer Tradition. Von der Gold- und Silberschmiedeinnung Bremen ins Leben gerufen, ist sie seit mehr als 20 Jahren ein fester Posten in den Kalendern vieler Gold- und Silberschmiede sowie ihrer Kunden.

Die Vorweihnachtszeit bietet den Betrieben eine gute Gelegenheit, ihre Kreationen zu präsentieren. Zu den Besuchern gehören aufgrund des zentralen Veranstaltungsorts in der Unteren Rathaushalle außer Stammkunden auch zahlreiche Passanten. In diesem Jahr beteiligten sich insgesamt 17 Gold- und Silberschmiede aus der Region an der Ausstellung. *Fotos: Schiebe*

Ein Tag für die Gebäudedienstleister

Corona hat unmissverständlich gezeigt: Das Gebäudereinigerhandwerk ist für die Wirtschaft und damit die Gesellschaft unverzichtbar.

Gerade während der Pandemie haben die professionellen Gebäudereiniger einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit geleistet. Um der Branche und ihren Beschäftigten dafür zu danken, hat die Firma Kärcher als langjähriges Fördermitglied der Landesinnung Bremen und Nord-West-Niedersachsen den „Thank Your Cleaner Day“ ins Leben gerufen. Mit der Aktion möchte Kärcher „den Reinigungskräften und der Reinigungsbranche Wertschätzung entgegenbringen für den wichtigen Beitrag, den sie in unserem täglichen Leben leisten“.

Landesinnungsmeister Nils Bogdol (l.) und sein Stellvertreter Dirk Reker (r.) freuten sich bei einem Treffen mit Tim Marten von der Firma Kärcher über die Geste und die ihrer Branche entgegengebrachte Wertschätzung. *Foto: Die Gebäudedienstleister*

Abfall richtig entsorgen – Haftungsrisiken vermeiden

Tagtäglich haben viele Handwerker mit Abfall zu tun, sei es auf der Baustelle oder in der Werkstatt. Bei der Entsorgung gilt es, zahlreiche Gesetze zu beachten und Haftungsrisiken zu vermeiden. Aus diesem Grund sollten Betriebe immer auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung sein.

Entsprechende Informationen bekommen sie bei einem Seminar der Handwerkskammer und der Geschäftsstelle umwelt unternehmen des RKW Bremen am Mittwoch, 9. Februar, von 14 bis 16.30 Uhr.

Der Schwerpunkt der Info-Veranstaltung liegt auf dem Kernstück der Gewerbeabfallverordnung, der Abfalltrennung. Referentin Ramona Hein von der Bremer Umweltbehörde wird über die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung sprechen und Hinweise zu deren Umsetzung im Betrieb geben, unter anderem zu Sortiermöglichkeiten sowie zu Ausnahmen.

Unternehmen können ihre Fragen vorab per E-Mail einsenden.

Kontakt und Anmeldungen:

Handwerkskammer Bremen
Tuku Roy-Niemeier
Telefon: 0421/30 500 -312; E-Mail:
roy-niemeier.tuku@hwk-bremen.de

Tischlerei-Museum sucht Gästeführer

Das Tischlerei-Museum im Ostertor gehört zu den kleinen, aber feinen Schätzen der Bremer Kulturlandschaft.

In dem ehemaligen „Fabriken-Etablissement“ können Fachbesucher und alle anderen in die Zeit der vorletzten Jahrhundertwende eintauchen. Die Werkstätten und Maschinen sind weitgehend im Originalzustand erhalten und vermitteln einen lebhaften Einblick in das Tischlerhandwerk früherer Jahrzehnte. Für Besucherführungen sucht der Trägerverein des Museums Tischlermeister- und meisterinnen oder -gesellen und -gesellinnen , die sich ehrenamtlich engagieren möchten.

Weitere Infos und Kontakt:
www.tischlerei-museum-bremen.de;
Tel.: 0421/17 17 03; E-Mail: info@Tischler-Innung-Bremen.de

Klaben für die Suppenengel

Die Bremer Suppenengel unterstützen seit vielen Jahren hilfebedürftige Personen in sozialen Notlagen. Dazu gehört neben der Hilfe zur Selbsthilfe, Beratungen und der Ausgabe von Kleidung vor allem die Versorgung mit warmen Mahlzeiten.

Fast täglich sind die meist ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfer des gemeinnützigen Vereins mit ihren Lastenrädern zu den Ausgabestellen in der Stadt unterwegs. In der Vorweihnachtszeit konnten sie auch 26 Bremer Klaben einladen, welche die Handwerkskammer Bremen gespendet hat. Peter Valting, Geschäftsführer der Suppenengel (l.), nahm die süße Fracht von Handwerkskammer-Mitarbeiter Dietmar Krentz entgegen.

Foto: Brandt

SHK-Innung dankt Peter Flato

Das Handwerk, wie wir es heute kennen, wäre ohne die vielen ehrenamtlichen Handwerkerinnen und Handwerker in Innungen, Prüfungs- oder Fachausschüssen kaum denkbar. Deshalb kann die Wertschätzung ihnen gegenüber nicht groß genug sein. Bei der jüngsten Versammlung der Innung Sanitär Heizung Klima Bremen dankten deren Mitglieder ihrem langjährigen Kollegen und Innungsmitglied Peter Flato für seinen Einsatz und sein Engagement.

Unterstützung bei der Ausbildung

Seit Oktober sind Marius Heiserholt und Mona Sowade bei der InCoTrain in Bremerhaven an Bord.

Beide haben als Ausbildungsbegleiter in dem Programm ASAflex begonnen. ASAflex beinhaltet Unterstützungsangebote für Auszubildende und Betriebe. Es richtet sich an junge Menschen, die während der Ausbildung Schwierigkeiten im theoretischen Teil oder persönliche Probleme haben. Das Programm wird im Verbund mit der Förderungsgesellschaft für Bildung mbH (FÖG) und der Beruflichen Bildung Bremerhaven (BBB) angeboten. Die Teilnehmenden erhalten während der betrieblichen Ausbildung sowie bei der Vorbereitung des anschließenden Übergangs in eine versicherungspflichtige Beschäftigung Unterstützung. „Es ist eine spannende Aufgabe, gleichzeitig den Kontakt zu den Jugendlichen und den Betrieben zu haben sowie hier und da mal zu vermitteln“, sagt Mona Sowade. Die 38-Jährige ist gelernte Friseurmeisterin und hat bereits in den vergangenen Jahren als Ausbildungsbegleiterin gearbeitet. Auch der 41-jährige Marius Heiserholt hat Erfahrungen in diesem Bereich. Er sieht sich in seiner neuen Rolle als Ausbildungsbegleiter als Ansprechpartner für beide Seiten, aber auch als „Problemlöser, wenn Bedarf besteht“.

Innungsbetriebe unterstützen

Das Service-Büro der Kfz-Innung Bremerhaven-Wesermünde im Bremerhavener Haus des Handwerks hat zum 15. November Unterstützung bekommen.

Kfz-Meister Florian Franken soll auf Sicht die Nachfolge von Bernd Brunssen antreten, der im kommenden Jahr in den wohlverdienten Ruhestand wechselt. Florian Franken hat vorher bei der BLG gearbeitet und die Chance zum Wechsel genutzt. „Hier kann ich als Meister arbeiten und die Innungsbetriebe unterstützen“, sagt der 27-Jährige. Das Service-Büro ist für die Kfz-Betriebe Ansprechpartner rund um die Organisation einer Firma. Dabei geht es um die Umsetzung und Überwachung gesetzlicher Verordnungen, Abfallmanagement sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. „Mit unseren Leistungen entlasten wir die Betriebe“, so Franken. Er freut sich auf seine Tätigkeit im Kfz-Servicebüro. Besonders gefällt ihm das selbstständige Arbeiten. „Es bringt allerdings auch eine hohe Verantwortung mit sich. Wenn wir unsere Arbeit nicht machen, machen wir es den Betrieben schwer“, sagt er. Dass er nun von einer Tätigkeit im Werkstattbereich in einen Job gewechselt ist, der im wesentlichen Büroarbeit umfasst, stört ihn nicht. Im Gegenteil: „Gerade jetzt in der Kälte in der Werkstatt ist es nicht immer ein Vergnügen“, verrät er mit einem Augenzwinkern, fügt aber hinzu, dass er privat selbstverständlich weiter hobbymäßig schrauben wird: „Ohne das geht es nicht.“

BETRIEBSJUBILÄEN & GEBURTSTAGE IM JANUAR 2022

50 **01.01.** **Wolfgang Mittmann GmbH, Bremen**
Zimmererhandwerk, Gerüstbauerhandwerk

25 **01.01.** **Peter Klintworth und Manfred Schmidt, Bremerhaven**
Bodenlegergewerbe

25 **01.01.** **Grünewald GmbH, Bremen**
Schilder- und Lichtreklamehersteller-handwerk, Maler- und Lackiererhandwerk

25 **02.01.** **Eigger’s Dienstleistungsgesellschaft mbH, Bremerhaven**
Maler- und Lackiererhandwerk

25 **02.01.** **Andreas Hollmann, Bremen**
Informationstechnikerhandwerk

25 **02.01.** **Thorsten und Gerold Schibblock GbR, Bremen**
Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk

25 **02.01.** **Frank Senger, Bremen**
Maler- und Lackiererhandwerk

25 **06.01.** **Uwe Eckhoff, Bremen**
Friseurhandwerk

25 **06.01.** **Hischam Katta-Alnael, Bremen**
Bodenlegergewerbe,
Holz- und Bautenschutzgewerbe,
Gewerbe zum Einbau von genormten Baufertigungsteilen

25 **08.01** **Borgfelder Goldschmiede Jan Hendrik Wehmann, Bremen**
Gold- und Silberschmiedehandwerk

25 **28.01.** **Dienstleistungs- und Exportunternehmen Zentex GmbH, Bremen**
Metallbauerhandwerk

Geburtstage der Ehrenamtsträger

12.01. **Ellinore Piepenbrock-Führer**
EOMIn Landesinnung Bremen und Nord-West-Niedersachsen des Gebäudereinigerhandwerks

18.01. **Horst Block**
EOM Innung Sanitär- und Heizungstechnik Bremerhaven-Wesermünde

23.01. **Peter Struck**
OM Innung für Informationstechnik Bremen

29.01. **Susanne Blair**
Vorsitzende Kosmetiker-Innung Bremen

Bitte beachten Sie mögliche Verschiebungen und Absagen aufgrund der Corona-Pandemie.

Achtung! Unsere Hausordnung sieht aufgrund der derzeitig vorherrschenden Situation vor, dass Sie während des Aufenthaltes in unseren Räumlichkeiten einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen, den Sie sich selbst besorgen müssen. Denken Sie bitte an Ihre Gesundheit und beachten Sie die Hygienevorschriften in unserem Hause. Schützen Sie so sich und alle anderen Beteiligten.

Coronavirus:
Aktuelle Informationen und Hinweise finden Betriebe unter www.hwk-bremen.de

VERANSTALTUNGEN AB JANUAR 2022

05.01./06.01.2022 **HandWERK gGmbH**

Workshop: Frauen – Verhalten - Erfolg

Für Frauen, die interessiert sind, durch Veränderung des Verhaltens mehr Erfolg zu erzielen
Trainerin-Input, Sprech-, Körper-, Muskelübungen, anwendungsbezogene Übungen an Praxisfällen, situatives Rollenspiel, konstruktives Feedback, Videoanalyse
Ansprechpartnerin: Kathrin Leber
Tel.: 0421-222 744 421
weiterbildung@handwerkbremen.de
Kosten: 298,- € für Zweitagesseminar

11.01. **KH Bremen /AGVH Bremen**

Vorstandssitzung Elektro-Innung

17.01. **KH Bremen /AGVH Bremen**

Vorstandssitzung KosmetikerInnung Bremen

18.01. **KH Bremen /AGVH Bremen**

Vorstandssitzung KFZ-Innung

24.01.2022 **HandWERK gGmbH**

Wiederholungs-Seminar:

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten nach DGUV Grundsatz 303-001

Personen, die die "Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten" abgeschlossen haben, und eine Nachschulung benötigen.
Ansprechpartnerin: Kathrin Leber
Tel.: 0421-222 744 421
weiterbildung@handwerkbremen.de
Kosten: 269,00 €

24.01. **KH Bremen /AGVH Bremen**

Vorstandssitzung SHK-Innung

25.01. **KH Bremen /AGVH Bremen**

Vorstandssitzung Innung Metall Bremen

28.02.2022 **HandWERK gGmbH**

Seminar: Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten nach DGUV Grundsatz 303-001

Teilnehmer, die Elektroarbeiten in beschränktem Umfang auszuführen haben.
Ansprechpartnerin: Kathrin Leber
Tel.: 0421-222 744 421
weiterbildung@handwerkbremen.de
Kosten: 1.200,00 €

04.04.2022 **HandWERK gGmbH**

Seminar: Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach TRGS 519, Anlage 4

Asbest-Lehrgang
Diese Veranstaltung richtet sich an Personen, die Umgang mit Asbest oder asbesthaltigen Gefahrstoffen, insbesondere mit Asbest in schwach gebundener Form bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, haben oder die solche Arbeiten beaufsichtigen und planen.
Ansprechpartnerin: Kathrin Leber
Tel.: 0421-222 744 421
weiterbildung@handwerkbremen.de
Kosten: 520,00 € + 290.- € Prüfungsgebühr

04.04 – 09.04.2022 **Akademie des Handwerks**

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (EFKffT) – Erstschulung

Vollzeit 48 Stunden
Gesellen*innen oder Meister*innen aus dem SHK- oder Metall-Handwerk mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung, die elektrotechnische Arbeiten verrichten müssen.
Ansprechpartner: Carsten Frieburg
Telefon: 0471/ 185314
E-Mail info@akademie-bremerhaven.de
Kosten: 799 Euro

16.04.2022 **Akademie des Handwerks**

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (EFKffT)

Tagesseminar 8 Stunden
Zertifikatsinhaber*innen „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ im SHK-, Holz-, Maler- und Metall-Handwerk.
Ansprechpartner: Carsten Frieburg
Telefon: 0471/ 185314
E-Mail info@akademie-bremerhaven.de
Kosten: 199 Euro

AUFSTIEGSFORTBILDUNGEN

07.02.2022 **Akademie des Handwerks**

Friseur Handwerk Teil I und II

Für Gesellen*innen, die ihren Meister im Bereich des Friseur-Handwerks machen möchten.
Ansprechpartner: Carsten Frieburg
Telefon: 0471/185314
E-Mail info@akademie-bremerhaven.de
Kosten: 3650 Euro

01.03.2022 **Akademie des Handwerks**

Geprüfte*r Betriebswirt*in nach der Handwerksordnung (HwO)

Handwerksmeister*innen, Technische Fachwirte mit Berufspraxis, leitende Führungskräfte, (zukünftige) Betriebsleiter*innen – nicht nur im Handwerk.
Ansprechpartner: Martin Kasten
Telefon: 0471/ 185223
E-Mail info@akademie-bremerhaven.de
Kosten: 4950 Euro

INFO

HandWERK gGmbH
weiterbildung@handwerkbremen.de
Tel.: 0421 / 22 27 44–0

Akademie des Handwerks an der Unterweser e.V.
info@akademie-bremerhaven.de
Tel.: 0471 / 185–249

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen hat einen neuen Gebührentarif für die Serviceleistungen der Handwerkskammer beschlossen.

Gebührentarif der Handwerkskammer Bremen
Stand: 09.12.2021
Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung

A. HANDWERKSROLLE UND VERZEICHNIS HANDWERKSÄHNLICHER GEWERBE

▸ 1. Grundgebühren
Eintragung in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe auf Antrag
a) von Einzelinhabern 200,00 €
b) von Einzelinhabern mit Betriebsleiter 240,00 €
c) von Personengesellschaften je Teilhaber 240,00 €
d) von juristischen Personen und Personengesellschaften bei denen eine jurististische Person Vollhafter ist 300,00 €

▸ 2. Zusatzgebühren
Zusätzlich zu den unter Ziffer 1 genannten Grundgebühren werden folgende Gebühren erhoben bei Eintragung
a) aufgrund einer gleichwertiger Prüfung (§ 7 Abs. 2 HwO) 40,00 €
b) von Amts wegen 75,00 €
c) bei gleichzeitiger Beantragung der Eintragung von mehr als drei Gewerken/Gewerben zusätzlich je Gewerk/Gewerbe 40,00 €

▸ 3. Rechtserhebliche Änderung der Handwerksrolleneintragung bzw. der Eintragung in dem Verzeichnis der handwerkähnlichen Gewerbe einschließlich Vermerk von unselbständigen Zweigstellen und Betriebsleitern i.S. v. § 45 GewO sowie diesbezügliche Änderungen
a) Eintragung von Betriebsleitern 90,00 €
b) Vermerk unselbständiger Betriebsstätten 90,00 €
c) Änderung und Eintragung geänderter Rechtsformen von Betrieben 180,00 €

▸ 4. Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Ausübungsberechtigung (§§ 7a bis 9 HwO) und Anträgen nach § 9 Abs. 2 HwO
a) Anträge auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung oder unbefristeten Ausnahmebewilligung 500,00-900,00 €
b) Anträge auf Erteilung einer befristeten Ausnahmebewilligung und deren Verlängerung 300,00-500,00 €
c) Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO 100,00 €
d) Fachliche Überprüfung zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung gemäß §§ 8,9 HwO; einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HWO u. a. Sachkundeprüfung, je nach Aufwand maximal 1.300,00 €
e) Soweit Kosten dadurch entstehen, dass die Handwerkskammer Bremen für die Durchführung einer fachlichen Überprüfung Werkstätten anmietet und/oder Materialien zur Verfügung stellt, sind diese zusätzlichen Kosten vom Antragsteller zu erstatten. maximal 300,00 €
f) Nichterscheinen des Antragsstellers zur fachlichen Überprüfung ohne wichtigen Grund oder ohne rechtzeitige Absage 100,00 €

▸ 5. Zweitausstellung der Handwerks- oder Gewerbekarte 35,00 €

▸ 6. Ablehnung von Anträgen zu A 1-4 200,00 €

B. AUSBILDUNGSWESEN

▸ 1. Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse
a) Antrag in Papierform 50,00 €
b) Antrag in papierloser, digitaler Form 40,00 €
c) Gebühr für die Bearbeitung von EQ-Verträgen 50,00 €
d) bei verspäteter Einreichung zusätzlich 40,00 €

▸ 2. Zwischen- und Abschluss-/Gesellenprüfungen sowie Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung und Wiederholungsprüfungen (auch bei Wiederholung von Prüfungsfächern, Prüfungsbereichen und Prüfungsteilen) zuzüglich Materialkosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung 75,00 - 580,00 €
- Wiederholung Theorie- und Praxisanteile 100 % der Gesellenprüfungsgebühr
- Wiederholung Theorieanteile 50 % der Gesellenprüfungsgebühr
- Wiederholung Praxisanteile 75 % der Gesellenprüfungsgebühr

▸ 3. Bei Nichtzulassung oder Rücktritt vor Beginn der Gesellen- oder Abschlussprüfung wird die Prüfungsgebühr nach Abzug der entstandenen Kosten erstattet. Der Mindestabzug beträgt 60,00 €

▸ 4. Vorzeitige Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung 40,00 €

▸ 5. Befreiung vom Nachweis der Ausbildungszeit und Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung (§ 45 Abs. 2 BBiG; § 37 Abs. 2 HwO), nach Aufwand 40,00-120,00 €

▸ 6. Anträge auf „Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden“ gemäß § 30 Abs. 6 BBiG und § 22 Abs. 5 HwO 150,00 €

▸ 7. Feststellung der Befreiung von der Nachweispflicht über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und Erteilen einer Bescheinigung gem. § 6 Abs. 3 und 4 AEVO, (befristet oder unbefristet), pro Stunde 100,00 €

▸ 8. Beraten von nicht in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung und Umschulung, pro Stunde 100,00 €

▸ 9. Eintragung von Betriebsdaten von Ausbildungsbetrieben, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind 200,00 €

C. MEISTERPRÜFUNGSWESEN

▸ **1.** Zulassung zur Meisterprüfung 35,00 €

▸ **2.** Antrag auf Befreiung von Prüfungsteilen nach § 46 HwO 50,00 €

▸ **3.** Abnahme und Wiederholung der Meisterprüfung

a) Teil I (Fachpraxis)

Gruppe 1
- Kraftfahrzeugtechniker 250,00 €

Gruppe 2
- Friseure 400,00 €
- Tischler 400,00 €

Gruppe 3
- Installateur- und Heizungsbauer 450,00 €
- Dachdecker 450,00 €
- Maler- und Lackierer, FR Fahrzeuglackierer 450,00 €
- Elektrotechniker 450,00 €

Gruppe 4
- Maurer- und Betonbauer 650,00 €
- Maler- und Lackierer, FR Gestaltung und Instandhaltung 650,00 €

Gruppe 5
- Zimmerer 850,00 €
- Fleischer 850,00 €
- Bäcker 850,00 €

Gruppe 6
- Feinwerkmechaniker 1.000,00 €
- Metallbauer 1.000,00 €
- Straßenbauer 1.000,00 €

b) Teil II (Fachtheorie)

Gruppe 1
- Feinwerkmechaniker 250,00 €
- Dachdecker 250,00 €
- Friseure 250,00 €

Gruppe 2
- Tischler 330,00 €
- Kraftfahrzeugtechniker 330,00 €
- Elektrotechniker 330,00 €

Gruppe 3
- Bäcker 400,00 €
- Installateur- und Heizungsbauer 400,00 €
- Maler- und Lackierer, FR Fahrzeuglackierer 400,00 €

Gruppe 4
- Maurer- und Betonbauer 450,00 €
- Metallbauer 450,00 €

Gruppe 5
- Maler- und Lackierer, FR Gestaltung und Instandhaltung 610,00 €
- Fleischer 610,00 €
- Zimmerer 610,00 €

Gruppe 6
- Straßenbauer 1.000,00 €

▸ 4. Entscheidungen der Handwerkskammer über Anträge auf Abkürzung der Gesellenzeit und auf Zulassung zur Meisterprüfung in Ausnahmefällen nach § 49 Abs. 4 HwO 50,00 €

▸ 5. Für Bereitstellung von besonderen Prüfungseinrichtungen und Verwendung zentral beschaffter Werk- und Hilfsstoffe die entstandenen Kosten und Auslagen 190,00-600,00 €

▸ 6. Bei Rücktritt von einer noch nicht begonnenen Prüfung sind die entstandenen Kosten von der Prüfungsgebühr einzubehalten 50,00-500,00 €

D. FORTBILDUNGSPRÜFUNGEN

▸ 1. Zulassung zur Fortbildungsprüfung 35,00 €

▸ 2. Antrag auf Befreiung von Prüfungsteilen 50,00 €

▸ 3. Abnahme und Wiederholung von Fortbildungsprüfungen
a) AEVO (Anerkennung als Teil 4 der Meisterprüfung möglich) 200,00 €
b) Fachkaufmann (Anerkennung als Teil 3 der Meisterprüfung möglich) 160,00 €
c) Kraftfahrzeug-Servicetechniker (Anerkennung als Teil 1 der Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfung möglich) 230,00 €
d) Servicetechniker für Windenergie 350,00 €
e) Geprüfter Betriebswirt HwO, je Prüfungsstufe (4 Stufen) 160,00 € 640,00 €

E. Urkunden

▸ 1. Zweitausfertigung eines Gesellenprüfungs- oder Abschlusszeugnisses 50,00 €

▸ 2. Zweitausfertigung eines Meisterprüfungszeugnisses 25,00 €

▸ 3. Zweitausfertigung eines Meisterbriefes 50,00 €

F. Sachverständigenwesen

▸ 1. Bestellung zum Sachverständigen einschließlich Ausstellung des Ausweises, Anfertigung des Siegels und Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen 250,00 €

▸ 2. Änderung des Bestellungsgebietes einschließlich Ausstellung des Ausweises, Anfertigung des Siegels und Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen 150,00 €

▸ 3. Verlängerung der Bestellung 150,00 €

▸ 4. Für Neuanfertigung des Siegels und des Ausweises 150,00 €

G. Sonstige Gebühren

▸ 1. Erteilung einer amtlichen Bescheinigung
a) Erteilung eines Ursprungszeugnisses 20,00 €
b) Ablehnung von Anträgen und Widersprüchen 40,00 €

▸ 3. Anfertigung von Kopien:
- für die ersten 50 Kopien, je Kopie 0,50 €
- je weitere Kopie 0,15 €

▸ 4. Beglaubigung von Fotokopien und Abschriften 3,00 €

▸ 5. Mahnwesen
- für die erste Mahnung bei Zahlungsbescheiden 5,00 €
- für die zweite Mahnung bei Zahlungsbescheiden 8,00 €
- für die Durchführung der Amtshilfe bei Zahlungsbescheiden im Lande Bremen 25,00 €
  im Lande Niedersachsen 40,00 €

▸ 6. Bescheinigung von Ausbildungszeiten für die Rentenversicherungsträger bei Anforderung durch die Versicherte/den Versicherte 20,00 €

▸ 7. Prüfungsverfahren der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen, § 40 a HwO, § 50 b HwO, ggf. zzgl. Zusatzkosten durch die Durchführung einer Qualitätsanalyse 100,00-600,00 €

Der Gebührentarif wurde am 30.11.2021 von der Vollversammlung beschlossen und am 09.12.2021 von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie der Senatorin für Kinder und Bildung genehmigt.

Bremen, 09.12.2021

gez. Thomas Kurzke
Präses

gez. Andreas Meyer
Hauptgeschäftsführer

Der Gesellenausschuss der Dachdecker-Innung Bremen wurde am 25.11.2021 für die Dauer von drei Jahren neu gewählt (in Klammern jeweils die Firma):

Altgeselle/in:
Klaus-Jürgen Walz (Dadego)

Stv. Altgeselle/in:
Markus Ganzer (Dadego)

Beisitzer/in:
Marcel Chmielewski (Dadego)

Stv. Beisitzer/in:
werden nachgewählt

Der Gesellenausschuss der Fleischer-Innung Bremen wurde am 22.11.2021 für die Dauer von 3 Jahren neu gewählt (in Klammern jeweils die Firma):

Altgeselle:
Christian Siedenhans (Fleischerei Dohrmann)

Stv. Altgeselle:
Pascal Boes (Fleischerei Boes)

Beisitzerin:
Imke Olschewski (Fleischerei Dohrmann)

Stv. Beisitzer:
werden nachgewählt

Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. April 2021 und der Vollversammlung vom 13. Juli 2021 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 (geändert am 14. April 2020) erlässt die Handwerkskammer Bremen als zuständige Stelle nach § 38 Absatz 1 Satz 1 und § 42n Absatz 3 Satz 2 der Handwerksordnung vom 24. September 1998, zuletzt geändert am 28. März 2021, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT: PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE UND PRÜFERDELEGATIONEN

§ 1 Errichtung
§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
§ 2a Prüferdelegationen
§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Verschwiegenheit

ZWEITER ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellen- und Umschulungsprüfung
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
§ 12 Zulassung zur Prüfung
§ 13 Entscheidung über die Zulassung

DRITTER ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

§ 14 Prüfungsgegenstand
§ 15 Gliederung der Prüfung
§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
§ 18 Prüfungsaufgaben
§ 19 Nichtöffentlichkeit
§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
§ 21 Ausweispflicht und Belehrung
§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

VIERTER ABSCHNITT: BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

§ 24 Bewertungsschlüssel
§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
§ 27 Prüfungszeugnis
§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

FÜNFTER ABSCHNITT: WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

§ 29 Wiederholungsprüfung

SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 31 Prüfungsunterlagen
§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
§ 33 Personal-, Dienst- und Funktionsbezeichnungen
§ 34 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT: PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE UND PRÜFERDELEGATIONEN

§ 1
Errichtung

(1) Die Handwerkskammer errichtet für die Durchführung der Gesellen- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 33 Absatz 1 Satz 1 HwO / § 42n Absatz 3 Satz 1 HWO).
(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 HwO nehmen die Prüfungsleistungen ab.
(3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
(4) Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 33 Absatz 1 Satz 2 HwO).
(5) Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Innung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt (§ 33 Absatz 1 Satz 3 HwO). Die Handwerksinnungen gelten als für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft im Sinne dieser Prüfungsordnung.
(6) Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas Anderes bestimmt (§ 33 Absatz 2 HwO).

§ 2
Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 34 Absatz 1 Satz 2 HwO).
(2) In zulassungspflichtigen Handwerken müssen dem Prüfungsausschuss als Mitglieder Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein (§ 34 Absatz 2 Halbsatz 1 und Satz 2 HwO).
(3) In zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben müssen dem Prüfungsausschuss als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein (§ 34 Absatz 2, 2. Halbsatz und Satz 2 HwO)
(4) Die Mitglieder werden für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt (§ 34 Absatz 2 Satz 4 HwO).
(5) In zulassungspflichtigen Handwerken müssen die Arbeitgeber die Meisterprüfung in dem entsprechenden Handwerk abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG bestanden haben und in diesem Handwerk oder Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden (§ 34 Absatz 3 HwO).
(6) In zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben müssen die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Gesellenprüfung in dem entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG bestanden haben und in diesem Handwerk oder Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden (§ 34 Absatz 3 HwO).
(7) Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen (§ 34 Absatz 4 Satz 2 HwO).
(8) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen in den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 34 Absatz 4 Satz 3 HwO).
(9) Für die von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitgeber von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt (§ 34 Absatz 5 Satz 1 HwO).
(10) Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule in von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüssen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen (§ 34 Absatz 5 Satz 2 HwO).
(11) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 34 Absatz 6 Satz 1 HwO).
(12) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 34 Absatz 2 Satz 3 HwO). Die Absätze 4 bis 11 gelten für sie entsprechend.
(13) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Handwerkskammer oder im Fall des § 33 Absatz 1 Satz 2 HwO von der Innung darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
(14) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 34 Absatz 9 HwO).
(15) Von den Absätzen 2, 3 und 12 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§34 Absatz 10 HWO).

§ 2a Prüferdelegation

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 35a Absatz 2 Satz 1 HwO).
(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden (§ 35a Absatz 2 Satz 2 HwO). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 35a Absatz 2 Satz 2 HwO).
(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Handwerkskammer oder die Handwerksinnung nach § 34 Absatz 7 HwO berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 4 bis 12 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 14 gilt entsprechend.
(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3
Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
(4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Handwerkskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Handwerkskammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4
Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 35 Satz 1 und 2 HwO).
(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 35 Satz 3 bis 5 HwO).
(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 5
Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt. Die Innungen können Kreishandwerkerschaften die Geschäftsführung der von ihnen nach § 1 Absatz 4 errichteten Gesellenprüfungsausschüsse übertragen (geschäftsführende Stelle).
(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
(4) Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.
(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6
Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegationen und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

ZWEITER ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

§ 7
Prüfungstermine

(1) Die Handwerkskammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
(2) Die Handwerkskammer gibt die Zeiträume im Sinne des Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft die Annahme des Antrags verweigern.
(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellen- und Umschulungsprüfung
(1) Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36 Absatz 1 HwO),
1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzliche(r) Vertreterin/Vertreter zu vertreten haben.
(2) Behinderte Menschen sind zur Gesellenprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 42q Absatz 2 Satz 2 HwO).
(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der Handwerkskammer (§§ 42j, 42k HwO).

§ 9
Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 36a Absatz 1 HwO).
(2) Zum ersten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36a Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Nr. 2 und 3 HwO),
1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzliche(r) Vertreterin/Vertreter zu vertreten haben.
(3) Zum zweiten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36a Absatz 3 HwO), wer
1. über die Voraussetzungen in § 36 Absatz 1 HwO hinaus am ersten Teil der Gesellenprüfung teilgenommen hat,
2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b HwO von
der Ablegung des ersten Teils der Gesellenprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Gesellenprüfung nicht teilgenommen hat.
Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Gesellenprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen (§ 36a Absatz 3 HwO).

§ 10
Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Gesellenprüfung ist ferner zuzulassen,
1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Gewerbe der Anlage A oder B) entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 36 Absatz 2 HWO).
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11
Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 37 Absatz 1 HwO).
(2) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 37 Absatz 2 HwO).
(3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Gesellenprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 37 Absatz 3 HwO).

§ 12
Zulassung zur Prüfung

(1) . Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Lehrlinge (Auszubildenden) schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Lehrlinge (Auszubildenden) haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
(2) In den Fällen der §§ 8 Abs. 3 und der §§ 10 und 11 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.
(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft, in deren Bezirk
1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
Die zuständige Stelle kann auf Antrag in begründeten Fällen die Genehmigung erteilen, die Prüfung vor einem örtlich nicht zuständigen Prüfungsausschuss abzulegen, wenn die für diesen Ausschuss zuständige Stelle in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zustimmt.
(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
a) in den Fällen der §§ 8 Absatz 1 und Absatz 2, 9 Absatz 3
- Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Gesellenprüfung,
- einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,

b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
- einen vorgeschriebenen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
c) im Fall des § 11 Absatz 1
- zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
d) in den Fällen des § 10
- Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
- Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2
- Tätigkeitsnachweis und ggf. Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und ggf. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
- glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13
Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Gesellen- und Umschulungsprüfung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält sie/er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 37a Absatz 1 und § 42n Absatz 3 Satz 2 HwO).
(2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 42j HwO) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 42k HwO) der Handwerkskammer Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 42m HwO).
(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
(4) Die Zulassung kann von der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

DRITTER ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

§ 14
Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 32 HwO).
(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der Handwerkskammer.
(3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der Handwerkskammer auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 42l Satz 1 HwO).
(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der Handwerkskammer etwas Anderes vorsieht.

§ 15
Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der Handwerkskammer.

§ 16
Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 42q Absatz 1 HwO). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17
Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteile bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 42j, 42k HwO) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 42n Absatz 4 HwO).

§ 18
Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der Handwerkskammer die Prüfungsaufgaben.
(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 zusammengesetzt sind und die Handwerkskammer über die Übernahme entschieden hat.
(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 19
Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Landesbehörde, für das Prüfungswesen zuständige Vertreterinnen/Vertreter der Handwerkskammer und der zur Durchführung der Prüfung ermächtigten Innung sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Handwerkskammer andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20
Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
(2) Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21
Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22
Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täu-

schungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit
„ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23
Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Gesellenprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

VIERTER ABSCHNITT: BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

§ 24
Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.
Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25
Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Gesellenprüfung.
Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschrift nach § 26 Absatz 1.
(2) Nach § 38 Absatz 2 Satz 2 HwO erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 35a Absatz 5 HwO).
(4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Gesellenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Gesellenprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Gesellenprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Aus-bildungsberufs zu übernehmen (§ 35a Absatz 6 HwO).
(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 HwO können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung nach Satz 1 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 33 Absatz 4 HwO). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Handwerkskammer. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26
Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Handwerkskammer genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft unverzüglich vorzulegen.
(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.
(3) Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Gesellenprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 31 Absatz 2 Satz 3 HwO). Der erste Teil der Gesellenprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 31 Absatz 1 Satz 3 HwO).
(4) Dem Ausbildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Gesellenprüfung des Lehrlings (Auszubildenden) übermittelt (§§ 31 Absatz 2 Satz 2 HwO und 39 Absatz 1 Satz 2 HWO).

§ 27
Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft ein Zeugnis (§ 31 Absatz 2 Satz 1 HwO). Der von der Handwerkskammer vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
(2) Das Prüfungszeugnis enthält
1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 31 Absatz 2 HwO“ oder „Prüfungszeugnis nach § 42n Absatz 3 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 HwO“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt. Weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden.
4. die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft mit Siegel.
Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebene Niveau enthalten sein. Die Zeugnisse können weitere zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Prüfungszeugnis können die selbstständigen Prüfungsleistungen eines Prüfungsbereichs ohne Bewertung aufgeführt werden.
(3) Im Fall des eingeschränkten Bestehens nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a HwO enthält das Prüfungszeugnis
– die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 31 Absatz 2 HwO“,
– die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
– die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Gesellenprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
– die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
– gegebenenfalls das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Gesellenprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Gesellenprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Gesellenprüfung abgedeckt werden können, und
– die Feststellung, dass in Teil 1 der Gesellenprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Gesellenprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
– das Datum von Teil 2 der Gesellenprüfung und
– die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.
(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Lehrling (Auszubildende) hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 31 Absatz 3 HwO).

§ 28
Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der Handwerkskammer vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

FÜNFTER ABSCHNITT: WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

§ 29
Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 31 Absatz 1 Satz 2 HwO). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30
Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 31
Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 31 a
Kosten und Gebühren

(1) Die durch die Abnahme der Gesellenprüfung entstehenden Kosten trägt die Stelle, die die Prüfungsgebühren erhebt.
(2) Für die Abnahme der Gesellenprüfung wird eine Gebühr nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erhoben. Für die Prüfung der Auszubildenden ist der Ausbildende Schuldner. Andere Prüfungsteilnehmer sind selbst Gebührenschuldner. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung bei der geschäftsführenden Stelle des Prüfungsausschusses zu entrichten.
(3) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

§ 32
Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gem. § 39a HwO (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 31 HwO bleibt unberührt.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung außer Kraft. (Veröffentlicht in „Handwerk in Bremen und Bremerhaven“, Ausgabe 4/2009 vom 02.04.2009, Seite 36-38; zuletzt geändert in der Ausgabe 5/2014 vom 30.04.2014, Seite 37)

Die Prüfungsordnung wurde am 10.09.2021 von der Senatorin für Kinder und Bildung als oberste Landesbehörde befristet bis zum 30.09.2022 genehmigt.

Bremen, 13.09.2021

gez. Thomas Kurzke
Präses

gez. Andreas Meyer
Hauptgeschäftsführer

Auszug aus der Betriebsbörse der Handwerkskammer Bremen

Sie suchen einen Nachfolger für Ihr Unternehmen, der Ihr Lebenswerk weiterführt? Oder Sie möchten Ihr Unternehmen verkaufen? Oder suchen Sie einen Partner, Gesellschafter mit Know-how und/oder Kapital? Wir helfen Ihnen, einen Käufer, Pächter, Mieter oder Partner zu finden.

Nutzen Sie die Betriebsbörse für Ihr Angebot oder Ihr Gesuch. Geben Sie uns Ihren Text für eine kostenlose Veröffentlichung zusammen mit Ihrem Namen, Ihrer Anschrift, Telefonnummer und gegebenenfalls einem Ansprechpartner per Fax an unsere Abteilung Betriebsberatung, Stichwort: Betriebsbörse. Unsere Fax-Nr.: 0421/30500–319

Die nachstehenden Angebote und Gesuche sind der Handwerkskammer Bremen zugegangen. Die Offerten werden kostenlos und ohne Gewähr veröffentlicht.

Bremen Angebote

1205 Alteingesessener, gut florierender Handwerksbetrieb für Klempnerei, Sanitär und Heizung zu verpachten oder zu verkaufen.

1288 Friseur und Kosmetikgeschäft in Bremen Horn zu verkaufen, 100 qm inkl. Nebenräume, 7 Frisierplätze, guter Kundenstamm

1330 Friseursalon in Bremen Hemelingen mit 5 Bedienplätzen und 2 Waschbecken für Damen und Herren zu verkaufen.

1380 Tischlerei im Steintorviertel, ca. 300 qm, mit Kundenstamm und Maschinen und dazugehöriger Wohnung ca. 100 qm und 25 qm Südterrasse, anno 2022 zu verkaufen.

1409 Fleischerei mit ökologischem Hintergrund sucht Nachfolger für zukünftiges Konzept.

1436 Alteingesessenes Friseurgeschäft in Konkurrenzfreier Citylage, ca. 70 qm, 10 Bedienplätze, große Schaufensterfront, gute Parkmöglichkeiten, aus Altersgründen abzugeben. Guter Kundenstamm, Abstand VB

1448 Friseurbetrieb im Viertel mit Inventar abzugeben, 10 Arbeitsplätze für Damen und Herren, ca. 100 qm, Inventar soll übernommen werden, Mitarbeiter nicht.

1449 Zahntechnisches Labor in Bremen aus Altersgründen zu günstigen Bedingungen zu verkaufen. Metall- und Vollkeramik, Implantatprothetik, CAD/CAM Zirkonoxid, Galvanotechnik,Totalprothetik

1450 Kleiner Elektroinstallationsbetrieb (GmbH) / Fachbetrieb Elektromobilität ansässig im Bremer Umland, sucht aus gesundheitlichem Grund einen Nachfolger/In. Ideal für Existenzgründer/In. Eintragung im BDEW/Wesernetz vorhanden. Bestehende Kooperationsverträge und laufende Projekte können mit übernommen werden.

1452 Tischlerei in Werderseenähe sucht Nachfolger und/oder weiteren Mitarbeiter. Gute Ausstattung für die Massivholzbearbeitung. Günstige Packkonditionen. Übernahme möglich, langjähriger Kundenstamm vorhanden.

1454 Elektroinstallationsbetrieb in Bremen mit 20 Jahre altem Kundestamm und 14 Mitarbeitern bei einem von Umsatz 1,3 Mill. € pro Jahr sucht Nachfolger.

1455 Gut laufender, neu renovierter Friseursalon in Bremen Hemelingen sucht Nachfolger zum 01.07.2021. 3 Bedienplätze, ca. 85 qm groß.

1458 Änderungsschneiderei Avci in der vom LDW, Telefon 0421 - 875177 Geschäftsaufgabe aus Altersgründen, besteht seit 1974, Stammkundschaft. Industrie-Nähmaschinen und Material zu verkaufen

1459 Alt eingesessener und vielseitiger Metallbaubetrieb mit großen Kundenstamm in Bremen-Nord und um zu, sucht Nachfolger oder Käufer

1463 Schöner Friseursalon in Bremen-Findorff nahe Messe, 80 qm mit 7 Plätzen, festem Kundenstamm, umfangreicher Ausstattung und fairer Miete altersbedingt zu übergeben. Tel. 0421/351272

1465 Alteingesessener SHK Betrieb in Bremen aus Altersgründen abzugeben

Bremen Gesuche

2079 Firma Warneke & Schulz Bad & Heizung GmbH & Co KG sucht SHK Betrieb zur Übernahme / Betriebsvergrößerung in Bremen-Stadt oder südliches Umland (Weyhe) gesucht.

2090 Suchen Friseursalon in Bremen Horn/Schwachhausen/Vahr mit mind. 3 Plätzen zur Miete. Ausstattung ist nicht wichtig, wir machen alles selber. Also gerne alles anbieten

2091 Glasereibetrieb sucht einen bestehenden Aluminiumverarbeitenden Metallbaubetrieb um Glas und Metall weiter zu verschmelzen.

2092 Räumlichkeiten/Halle/Werkstatt für meine Bau- und Möbeltischlerei ab sofort gesucht. Größe 350 – 500 qm, beheizt. Sanitärräume sind wichtig. Aufenthaltsraum und Büro wäre von Vorteil. Zur Miete oder zum Kauf.

Bremerhaven Angebote und Gesuche

3086 Erfahrener Unternehmensinhaber und Meister im Malerhandwerk sucht wegen Ortswechsels ein Malerunternehmen im Raum Bremerhaven mit bis zu 10 Angestellten zur Übernahme

3088 Alteingesessener Dachdeckerbetrieb in Bremerhaven sucht Nachfolger.

3090 Namhaftes Bauunternehmen aus Bremerhaven mit ca. 20 Mitarbeitern im Bereich Rohbau, Dach, Sanitär- und Heizung inkl. Konzession zu verkaufen. Einarbeitung möglich. Vorhandener Kunden-, Lieferanten- und Subunternehmerstamm, Werkzeuge, Maschinen, Baukräne und Fuhrpark bis zur Schlüsselfertigen Erstellung von EFH bis Großprojekt gehören dazu. Zudem kann optional das Betriebsgelände mit großem Büro, Hallen und über 5000 m² Grundstück mit erworbenen werden. Starten Sie durch in eine erfolgreiche Branche, gute Gewinne möglich.

INFORMATION ZUR BETRIEBSBÖRSE

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nummer telefonisch oder schriftlich an die Abteilung Betriebsberatung der Handwerkskammer Bremen.

Ansprechpartnerin:
Jessica Eggers,
Ansgaritortstr. 24, 28195 Bremen
Telefon: 0421/30500–311
Telefax: 0421/30500–319
E-Mail: eggers.jessica@hwk-bremen.de

Die vollständige Betriebsbörse der Handwerkskammer Bremen sowie weitere Angebote und Gesuche aus dem gesamten Bundesgebiet finden Sie im Internet unter der Adresse:
www.nexxt-change.org

KONTAKT

Handwerkskammer Bremen
Ansgaritorstraße 24
28195 Bremen
Telefon: 0421/30500–0
Telefax: 0421/30500–109
Internet:
www.hwk-bremen.de
E-Mail:
service@hwk-bremen.de

Servicebüro Bremerhaven
Barkhausenstraße 4
(t.i.m.e.Port III)
27568 Bremerhaven
Telefon: 0471/972490
Telefax: 0471/207029
Internet:
www.hwk-bremen.de

Redaktionsleitung HiBB:
Oliver Brandt
Pressesprecher
Handwerkskammer Bremen
Telefon: 0421/30500–307
E-Mail:
brandt.oliver@hwk-bremen.de

KH Bremen: Stefan Schiebe
Telefon: 0421/22280620
E-Mail: schiebe@
bremen-handwerk.de

KH Bremerhaven-
Wesermünde: Imke Lathwesen
Telefon: 0471/185–246
E-Mail: info@kh-bhv.de

Titelbild: Oliver Brandt

IMPRESSUM

Handwerk in Bremen und Bremerhaven

Herausgeber:
Handwerkskammer Bremen
(s.o.)

Verlag:
Bremer Tageszeitungen AG,
Martinistraße 43,
28195 Bremen

Gestaltung und Anzeigen:
Bremer Tageszeitungen AG

Verantwortlich für Anzeigen:
Tanja Bittner

Kontakt für Anzeigen:
E-Mail: anzeigen@
handwerk-in-bremen.de

Redaktion: Handwerkskammer Bremen (v.i.S.d.P.)
E-Mail: redaktion@
handwerk-in-bremen.de

Druck: Druckhaus Humburg GmbH & Co. KG,
Am Hilgeskamp 51–57,
28325 Bremen

Handwerk in Bremen (HiBB) ist das offizielle Mitteilungsmagazin der Handwerkskammer Bremen. Alle redaktionellen Beiträge sind sorgfältig recherchiert oder stammen aus zuverlässigen Quellen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Für unverlangt eingesandte Beiträge und Fotos wird keine Haftung übernommen. Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlages.

WOLTMANN GRUPPE

COMING SOON

SICHERN SIE SICH JETZT DEN E-TRANSIT UNTER 0421-45808-0

Woltmann ist Partner der Bamaka, DRWZ, Maschinenring, e-masters

DER NEUE FORD **E-TRANSIT**

BIS ZU 317 KM ELEKTRISCHE REICHWEITE[1] – DC SCHNELLLADUNG IN 35 MINUTEN[2]

Ford E-Transit 350 L2H2; vollelektrisch; 1.616 kg max. Nutzlast; 15,1 m³ max. Laderaumvolumen; viele Modell-Varianten zur Auswahl, weitere Informationen unter: **www.ford.de/nutzfahrzeuge-modelle/der-neue-ford-e-transit**

1) Beabsichtigter Zielwert nach WLTP kombiniert
2) Der E-Transit lässt sich an einem 115 kW-Schnellladegerät in rund 35 Minuten von 15 Prozent auf 80 Prozent aufladen. Reichweite und Ladezeit basierend auf Computersimulationen des Herstellers und EPA-Reichweitenberechnungsmethodik.

Woltmann GmbH & Co. KG Ihr Partner in Bremen und Umgebung

Woltmann Föhrenstraße
Föhrenstraße 70-72
28207 Bremen
Telefon: (0421) 45808-0

Volker Engelhardt
Verkaufsleiter
Telefon: (0421) 45808-143
volker.engelhardt@woltmann-gruppe.de

Jacek Pawlowski
Verkaufsberater Nutzfahrzeuge
Telefon: (0421) 45808-117
jacek.pawlowski@woltmann-gruppe.de

Woltmann Martinsheide
Martinsheide 22
28757 Bremen
Telefon: (0421) 66009-0

Patrick Falkiewitz
Verkaufsberater
Telefon: (0421) 66009-337
patrick.falkiewitz@woltmann-gruppe.de

Oliver Mandalka
Verkaufsberater Nutzfahrzeuge
Telefon: (0421) 45808-165
oliver.mandalka@woltmann-gruppe.de

Weitere Infos hier

MEHR DRIVE BEIM FAHREN **WOLTMANN GRUPPE**

www.woltmann-gruppe.de